



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W225 2238815-1/151Z

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Datum: 06.03.2024

11.03.2024

**N I E D E R S C H R I F T D E R M Ü N D L I C H E N
V E R H A N D L U N G**

Ort der Verhandlung:

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192-196

1030 Wien, Saal: 02

Beginn:

09:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

11.03.2024 09:00

Uhr

Vorsitzende Richterin (VR):

Dr. Barbara WEIß

Beisitzender Richter (BR1):

Dr. Christian BAUMGARTNER

Beisitzende Richterin (BR2):

Mag. Michaela RUßEGGER

Schriftführer:

Alexander HORVATH Hr. KOLLER ab 12:25 Uhr, am 11.03.2024

Kontrollorin Erika TESCH

Sachverständige (SV1):

DI Carolin STROSS – UVP-Koordinatorin

Sachverständiger (SV2):

DI Bernd FINK - Fachbereich Verfahrenstechnik

Sachverständige (SV3):

DI Ursula GRASSER – Fachbereich Gewässerökologie und
Fischökologie

Sachverständiger (SV4):

DI Christian EFFENBERGER - Fachbereich Abfallchemie (ASV)

Sachverständiger (SV5):

DI Martin KÜHNERT – Fachbereich Luftreinhaltung und Geruch

Sachverständiger (SV6):	Ing. Wolfgang GRATT – Fachbereich Lärmtechnik
Sachverständiger (SV7):	Ing. Andreas DOPPLER – Fachbereich Lichtimmissionen
Sachverständiger (SV8):	DI Dieter NUSTERER – Fachbereich Verkehrstechnik (ASV)
Sachverständiger (SV9):	Dr. Thomas EDTSTADLER – Fachbereich Humanmedizin
Sachverständiger (SV10):	DI Lukas UMGEHER (Revital) – Fachbereich Landschaftsbild
Sachverständiger (SV11):	Mag. Dr. Georg BIERINGER – Fachbereich Naturschutz
Beschwerdeführer (BF):	1. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel <u>vertreten durch:</u> HR Ing. Andreas KUSCHEL 2. Stadtgemeinde Melk <u>vertreten durch:</u> RAe Taufner Huber Haberer, Dr. Gerhard TAUFNER <u>für diese erschienen:</u> DI Ute REISINGER, Dr. Markus MÜLLSCHITZKY, Dr. Gerhard TAUFNER (Rechtsanwalt) 3. Brigitte BRAUN 4. Bürgerinitiative Ritter der Au 5. Johann FORSTHOFER 6. Barbara GASNER 7. Markus LINKE 8. Karin SELHOFER 9. Gerfried STEINER

Vertreter BF 3. – 9.:	List Rechtsanwalts GmbH <u>für diese erschienen:</u> rechtliche Vertretung: Univ.-Doz. Dr. Wolfgang LIST BF: Barbara GASNER Gutachter: Dr. Egon ZWICKER
Auftraggeber (PW):	1. Netz Niederösterreich GmbH 2. Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf 3. Jungbunzlauer Austria AG
Vertreter Auftraggeber:	1. SCHWARTZ HUBER-MEDEK PALLITSCH Rechtsanwälte GmbH 2. RA Dr. Peter KRÖMER
Projektwerber (PW):	Dr. Katharina HUBER-MEDEK Dr. Josef GASS Dr. Peter KRÖMER DI Robert ZIDECK DI Elisabeth RANSMAYR DI Dr. Christian HÜBNER DI Markus RECHBERGER, BSc Jürgen VORERWINKLER Dr. Norbert KREUZINGER DI Reinhard WIMMER DI Peter HARLAND DI Alexander LENGYEL DI Wolfgang KOSCHUTNIG

DI Andreas AHRTMANN

Dr. Klaus GÖTZENDORFER

Bel. Behörde: Niederösterreichische Landesregierung, Gruppe Wirtschaft,
Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht - Mag. Paul
SEKYRA

Gegenstand der Verhandlung:

Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichische Landesregierung, Gruppe
Wirtschaft, Sport und Tourismus vom 24.11.2020, Zl. WST1-UG-4/065-2020 , wegen § 5 und
17 UVP 2000 (UVP-Vorhaben: Zitronensäureproduktion am Standort Bergen).

Die Identität der Anwesenden wird beim Zugang der Anwesenden ins Gerichtsgebäude mittels Ausweiskontrolle überprüft. Die Anwesenheitsliste wird als Beilage /1. zur Niederschrift genommen.

Um 09:00 Uhr erfolgt die Beeidigung der beigezogenen Sachverständigen nach § 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG).

VR und BR2 weisen darauf hin, dass aus feuerpolizeilichen Gründen, jene Personen aus der Bürgerinitiative, die nicht angemeldet sind, den Saal verlassen müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung öffentlich ist, jedoch im Vorfeld aufgefordert wurde, die Anzahl der Teilnehmer dem Gericht mitzuteilen. Aus diesem Grund kann kein anderer Saal zur Verfügung gestellt werden. Der MFS ist durch ein Vergabeverfahren blockiert.

Es wird im VH-Saal 10 eine Videokonferenzanlage aufgebaut und den Personen dort ermöglicht, der VH beizuwohnen.

Dies stellt keinen Ausschluss der Öffentlichkeit dar, sondern sind dies feuerpolizeiliche Maßnahmen. (Unterschriftsliste jener Personen, die in VH-Saal 10 sind, liegt vor)

Die VR prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen.

Die Parteien werden darüber belehrt, dass sie bei einem allfälligen Verlassen der Verhandlung vor deren Ende den Zeitpunkt des Verlassens bekannt geben sollen.

Beilagen:

Im Laufe der VH werden folgende Dokumente als Beilagen zur VH-Schrift genommen:

- Beilage ./1, Anwesenheitsliste/Vollmachten
- Beilage ./2, Ausdruck Homepage JUNGBUNZLAUER
- Beilage ./3, Schreiben von DI FINK zu seiner fachlichen Eignung
- Beilage ./4, Stellungnahme SV Grasser
- Beilage ./5, Stellungnahme zur fachlichen Eignung, SV Kühnert

Eröffnung der Verhandlung

VR: Nach einer Begrüßung und Vorstellung erklärt die VR den geplanten Ablauf der VH. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verhandlungssaal gemäß § 22 MedienG Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art strengstens untersagt sind.

Die VR legt den Verhandlungsgegenstand dar:

Die Jungbunzlauer Austria AG, die Netz Niederösterreich GmbH und die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, alle vertreten durch die Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH und durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Peter Krömer, haben mit Eingabe vom 11. März 2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) bei der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde für das Vorhaben der „Zitronensäureproduktion am Standort Bergern“ gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.11.2020, Zl. WST1-UG-4/065-2020, wurde der PW die Genehmigung des Vorhabens der „Zitronensäureproduktion am Standort Bergern inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen im Verwaltungsbezirk Melk in den Standortgemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Leiben und Pöchlarn“ der Jungbunzlauer Austria AG, der Netz Niederösterreich AG und der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf nach dem UVP-G 2000 erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 02.11.2021, Zl. W225 2238815-1/28E, wurden die Beschwerden im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 06.07.2023, Zl. Ra 2022/07/0081, wurde dieses Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Es wird nachfolgend ein summarisches Protokoll verfasst werden.

Die Fachbereiche werden wie vorab mitgeteilt in folgender Reihenfolge abgearbeitet. Heute am **06.03.2024**:

- 1) Gutachten SV DI Fink - Fachbereich Verfahrenstechnik,
- 2) Gutachten SV DI Grasser – Fachbereich Gewässerökologie und Fischökologie,
- 3) Gutachten SV DI Effenberger – Fachbereich Abfallchemie,
- 4) Gutachten DI Kühnert – Fachbereich Luftreinhalte und Geruch,
- 5) Gutachten SV DI Gratt – Fachbereich Lärmtechnik,
- 6) Gutachten SV DI Doppler – Fachbereich Lichtimmissionen,
- 7) Gutachten SV DI Nusterer – Fachbereich Verkehrstechnik,
- 8) Gutachten SV Dr. Edtstadler – Fachbereich Humanmedizin.

Am **11.03.2024** werden nachfolgende Fachbereiche behandelt:

- 9) Gutachten SV DI Umgeher (Revital) – Fachbereich Landschaftsbild
- 10) Gutachten SV Mag. Dr. Bieringer – Fachbereich Naturschutz und

Der **12.03.2024** bleibt als Ersatztag aufrecht.

Fachbereich Verfahrenstechnik:

FINK legt sein Gutachten vom 19.02.2024 dar.

- Beilage ./3, Schreiben von DI FINK zu seiner fachlichen Eignung

Hr. LIST: Ich habe eine Frage an das Gericht. Wurde nach dem 19.02., also nach Eingang des Gutachtens, einen Verbesserungsauftrag erteilt?

VR: Diese Frage ist nicht zulässig.

Hr. LIST: Im behördlichen Verfahren haben wir mehrmals vorgebracht, dass die Anlage 3IPPC-BAT-Dokumenten entspreche. Der für uns tätige DI SCHEDL hat das geklärt, wir sind sicher, dass es sich um eine derartige Anlage handelt. Er hat leider vor kurzer Zeit von der NÖ Landesregierung das Verbot erhalten, als Berater für uns zu handeln, er ist Beamter im Ruhestand, wir ersuchen daher das Gericht, ihn als sachverständigen Zeugen zu laden.

Zu Seite 18, 1. Absatz und 29 („Beurteilung“) des GA: Damit nimmt der SV eine rechtliche Bewertung vor, aufgrund derer sich mit unserem fachlichen Vorbringen nicht beschäftigt hat. Daher wäre ihm in Bezug auf die notwendige fachliche Beurteilung ein Verbesserungsauftrag zu erteilen gewesen. Frage an den SV: Warum schreiben Sie sowas? Ich beantrage, dem SV aufzutragen, sich dazu zu äußern, welche Grenzwerte die Anlage einhalten müsste, wenn sie rechtlich als IPPC Anlage einzustufen wäre bzw. als Verfahrenstechniker zu klären, ob die Anlage bei derartiger Konzeption in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

HUBER-MEDEK: Bei der Fragestellung, ob es sich bei der Anlage um eine IPPC-Anlage handelt, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die nicht vom SV für Verfahrenstechnik zu beantworten ist, weshalb sich dieser richtigerweise in seinem Gutachten der Beantwortung dieser Frage enthalten hat. Auch ein Zeuge kann zur Beantwortung dieser Frage nichts beitragen, weshalb sich die PW gegen die Einvernahme von Hr. SCHEDL als Zeuge ausspricht. Sowohl die bel. Behörde, als auch die PW haben sich klar im angefochtenen Bescheid bzw. neuerlich in der Stellungnahme zu den Beschwerden vom 22.03.2021 dazu geäußert, warum es sich bei der gegenständlichen Anlage nicht um eine IPPC-Anlage handelt. Eine Beweisaufnahme zu der hypothetischen Frage, welche Grenzwerte anwendbar wären, wenn es sich um eine IPPC-Anlage handeln würde, ist nicht erforderlich. Es liegt keine IPPC-Anlage vor.

Fr. LIST: Dazu ergänzend: Dem SV kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH keinesfalls die Aufgabe zu, Rechtsfragen zu lösen. Genau dies hat er aber in seinem Gutachten getan und somit der Beweismwürdigung vorgegriffen, welche nur dem erkennenden Gericht zukommt. Sich der Rechtsansicht der PW anzuschließen, ist genauso die Beantwortung einer Rechtsfrage, wie selber Rechtsausführungen hierzu zu tätigen. Der gestellte Beweisantrag der BF umfasst keinesfalls die Beantwortung einer Rechtsfrage, sondern die fachliche Beurteilung der Anlage der PW unter der rechtlichen Würdigung, dass es sich um eine IPPC-Anlage handelt.

Frage an den SV: Unter Punkt 5.1.7 Seite 17, hinsichtlich des CSB-Wertes, hier berücksichtigt der SV nur die dort genannte AEV. Die Anlage der PW weist jedoch ein weites Spektrum

hinsichtlich der Verwendung von Zitronensäure auf, weshalb weitere BVT-Merkblätter heranzuziehen sind und ein Grenzwert von 100 mg/l einzuhalten ist und nicht 300 mg/l. Meine Frage daher: Aus welchem Grund wurde, obwohl die PW nachweislich die Zitronensäure beispielsweise auch für Arzneimittel verwendet, nur die genannte AEV angewendet?

FINK: Meine Angaben im Gutachten resultieren aus meinem Lokalaugenschein im Werk PERNHOFEN, wo ich detaillierte Angaben zum Nichteinsatz im Arzneimittelbereich erhalten habe, für den eine einschlägige Arzneimittelregistrierung erforderlich wäre. Diese konnte mir aus diesem Grund auch nicht vorgelegt werden, weil sie nicht relevant ist und nicht existiert.

Fr LIST: Die von mir genannte BVT-Merkblätter kommen auch deshalb zur Anwendung, weil es sich um eine Anlage gem. Anlage 3 GewO 1994, Punkt 4.1a und 4.1b handelt, welche Anlagen zur Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung umfasst. Bereits auch aus diesem Grund und nicht nur aus dem Grund der Arzneimittelproduktion, welche eindeutig der Firmenbroschüre der PW zu entnehmen ist, sind die BVT-Merkblätter und der strenge CSB-Wert von 100 mg/l einzuhalten. Hat sich der SV die Einhaltung dieser strengen Grenzwerte angesehen?

Hr. LIST: Der SV hat sich auf einen Lokalaugenschein im Februar 2024 bezogen und ein Gespräch mit dem Geschäftsführer, dass Arzneimittel nicht hergestellt werden. Wir wollen festhalten, dass wir vor 10 Minuten von der Durchführung dieses Lokalaugenscheins erfahren haben. Bei regelmäßig durchgeführter Akteneinsicht ist kein Aktenvermerk über diesen Lokalaugenschein vorgefunden worden. Es ergeht das Ersuchen an den SV präzise darzulegen, was bei dieser Besprechung erörtert wurde und zu erläutern, warum er zur Befundaufnahme vor Ort den BF nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, teilzunehmen.

VR: In der Bestellung des SV war ein Auftrag nach § 55 AVG inkludiert. Er hat auch in seinem Gutachten auf Seite 3 angegeben, dass er einen solchen gemacht hat.

FINK: Es hat im ersten Teil meines Lokalaugenscheines eine Präsentation des Projektmodells in 3-D gegeben, daran anschließend wurden technische Fragenstellungen meinerseits beantwortet. Im zweiten Teil hat eine Begehung der Anlage stattgefunden, mit einschließlich sämtlicher repräsentativer Anlagenteile im Vergleich zum eingereichten Projekt. Im Zuge des ersten Teils wurden Unterlagen direkt in Hardcopy übergeben bzw. in der Folgekorrespondenz bereitgestellt. Frage die im Zuge des Lokalaugenscheins aufgetaucht sind, wurden auch in der Folgekorrespondenz beantwortet.

Hr. LIST: Warum haben Sie diese Unterlagen nicht dem Gutachten angeschlossen?

FINK: Unter Punkt 3.2.2 auf Seite 6 habe ich die erhaltenen Unterlagen angeführt.

VR: Ich habe nachgefragt, um welche Unterlagen es sich handelt und festgestellt, dass es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt. Können Sie mir aus Sachverständigensicht darlegen, warum es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt?

FINK: Es geht um Stoff- und Energiebilanzen, wenn die vorliegen, können Sie den Produktionsprozess im Einzelnen nachvollziehen. Es wurden deshalb einzelne wesentliche Bereiche in Form von Einzeldarstellungen (PFD) vorgelegt, in denen die vorrangigen Stoff- und Energieangaben für eine ausreichende Beurteilung verfügbar dargestellt sind.

Hr. LIST: Verfahrensabläufe in der chemischen Industrie sind mir durchaus bekannt. SV SCHEDL möge dies als Zeuge am Montag bestätigen. Es ist völlig unverständlich, warum der SV wiederum in vorweggenommener Beweiswürdigung den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zuordnet. Korrekt wäre gewesen, die ihm vorgelegten Dokumente dem BVwG vorzulegen und das BVwG hätte in der Folge entscheiden müssen, ob die Dokumente tatsächlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Der PW möge aufgetragen werden, diese Unterlagen nun zu diesem Zweck dem BVwG vorzulegen. Sollte das BVwG zum Schluss gelangen, dass es sich nicht um solche handelt, möge beurteilt werden, ob der SV wirklich unbefangen ist.

Fr. LIST: Unter Punkt 5.1.2 des SV-Gutachtens von Hr. FINK, wird ebenfalls auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwiesen, weshalb es den BF weiterhin verwehrt ist, die Stoffflussanalyse gem. ÖNORM S2096-2 zu beurteilen. Der soeben gestellte Antrag der BF bezieht sich somit auch auf die dem SV in Bezug auf die Beantwortung dieser Frage vorgelegten Urkunden.

Hr. LIST: Es ist bekannt, dass Projektunterlagen dem Antrag beigelegt werden und dann als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet werden. Hier sind keine Projektunterlagen vorgelegt worden um dann unter Umständen von der Akteneinsicht ausgenommen zu werden.

HUBER-MEDEK: Es wird darauf hingewiesen, dass das UVP-G nicht nur Antragsunterlagen im Sinne des § 6 UVP-G kennt, sondern auch Auskünfte gem. § 12 UVP-G. Bei den dem SV erteilten Informationen hat es sich um solche Auskünfte gehandelt.

Hr. LIST: Dies wird bestritten.

Die Verhandlung wird um 11:44 Uhr unterbrochen und um 12:25 Uhr fortgesetzt.

Hr. KOLLER übernimmt ab 12:25 Uhr die Schriftführung.

VR ersucht die PW, sich zum Thema Arzneimittelerzeugung und IPPC-Anlage zu äußern.

HUBER-MEDEK: Bei der geplanten Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln gemäß Anlage 3 Z 4 Punkt 5 GEWO, da in der Anlage keine Wirkstoffe gemäß einer Pharmakopöe, sondern lediglich Nahrungsmittelerzeugnisse, die als Zusatzstoff auch bei der Herstellung von Arzneimittel eingesetzt werden können, hergestellt werden sollen. Zitronensäure ist kein Wirkstoff und daher auch kein Arzneimittel.

VR an FINK: Wie beurteilen Sie das?

FINK: Auf Grund der dezidierten Ausweisung der Zitronensäureproduktion im BAT-Dokument FDM wurde dieses aus fachlicher Sicht als bestimmendes Dokument für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen.

BR2: Wie beurteilen Sie das Vorbringen der BF, dass in der Anlage Arzneimittel hergestellt werden und diese Anlage daher zumindest auch nach dem für solche Erzeugnisse bestimmenden BAT-Dokument zu beurteilen wäre?

FINK: Da Zitronensäure per se nicht als Arzneimittel eingestuft werden kann, hängt es letztendlich nicht von der Produktion, sondern vom Bestimmungszweck des Einsatzes betreffend Qualifizierung als Arzneimittel ab.

BR2: Können Sie das bestätigen, was die PW gesagt hat, dass nämlich in der Anlage nur Zusatzstoffe erzeugt werden, die auch in der Arzneimittelerzeugung Verwendung finden? Um welche Stoffe handelt es sich da?

GASS: Es wird nur Zitronensäure produziert. Wenn ein Produkt als Arzneimittel Geltung haben sollte, muss dieses registriert werden und deren heilende Wirkung nachgewiesen werden. Anlagen für die Herstellung von Arzneimitteln müssen entsprechend registriert werden, um die Produkte daraus als Arzneimittel in den Verkehr bringen zu können. Beide Punkte treffen auf diese geplante Anlage nicht zu. Die Zitronensäure dieser Anlage wird ausschließlich als Zusatzstoff verwendet werden.

Fr. LIST: Klarzustellen ist, dass die BF lediglich behaupten, dass die PW mit der Anlage Zitronensäure für Arzneimittel produziert. Die in der Gewerbeordnung zitierte Norm umfasst Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse, womit die Zitronensäure ein diesbezügliches Zwischenerzeugnis ist. Darüber hinaus regelt die AEV Pharmazeutika in § 1 Abs. 1 Arzneimittel

und in § 1 Abs. 1 Z 2 Kosmetika. Kosmetika sind nach § 1 Abs. 1 Z 2 Stoffe gemäß § 5 des Lebensmittelmittelgesetzes. Die Zitronensäure welche in der Anlage der PW produziert wird, ist daher aus mehreren Gründen von dem Anwendungsbereich der AEV Pharmazeutika umfasst. Arzneimittel war nur ein Beispiel von vielen. Diesbezüglich wird auf die Bescheidbeschwerde und das vorgelegte GA von Ing. SCHEDL verwiesen.

Der Firmenbroschüre der PW ist nämlich auch zu entnehmen, dass die Zitronensäure der Herstellung von Kosmetika dient.

HUBER-MEDEK: Die PW stellt auch keine Zwischenprodukte für Arzneimittel her, dies wären Stoffe, aus denen wiederum durch chemische oder biologische Umwandlung Arzneimittel hergestellt würden.

Die PW stellt auch keine Kosmetika im Sinn des LMSVG her, weil die Zitrone nicht dafür hergestellt wird, um auf dem Körper, den Zähnen und weiteren Körperteilen aufgetragen zu werden, um diese zu reinigen oder zu parfümieren, etc.

Hr. LIST: Ist Ihnen im Zuge des Lokalaugenscheins bekannt geworden oder haben Sie gefragt, ob diese Produkte an die Arzneimittelindustrie geliefert werden?

VR: Man muss davon ausgehen, dass die PW die Anlage konsensgemäß betreibt und insofern möchte ich wissen, was Sie mit dieser Frage bezwecken?

Fr. LIST: Wenn es so ist, so gilt der strengere CSB-Wert von 100 mg/l. Die PW bzw. der SV haben bestätigt, dass 300 mg/l einzuhalten sind. Dadurch ergibt sich eine erhebliche Diskrepanz, nämlich die dreifache Überschreitung des Grenzwertes. Aus diesem Grund ist im Vorfeld zu klären, ob die von der PW hergestellten Zitronensäure unter dem Anwendungsbereich der AEV Pharmazeutika der zitierten Norm der GewO 1994, als Zwischenerzeugnis, unter der jeweiligen BAT-Dokumenten unterliegt.

VR: Können Sie zu dieser Frage von Hrn. LIST etwas sagen?

FINK: Ich habe bereits ausgesagt, dass ich die Information bekommen habe, dass die Produkte, die erzeugt werden, nicht zur Registrierung als Arzneimittel angemeldet werden.

Hr. LIST: Für welche Anwendungsbereiche kommt die Zitronensäure zum Einsatz?

FINK: Im Nahrungsmittelbereich.

VR: Inwiefern können Sie es ausschließen, dass es in einem anderen Bereich zur Anwendung kommt?

FINK: Die Anwendung im Arzneimittelbereich ist auszuschließen, weil keine Registrierung dafür vorliegt.

VR: Können Sie ausschließen, dass es in der Kosmetikindustrie nach dem Lebensmittelgesetz zum Einsatz kommt?

FINK: Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

Fr. LIST: Wieso konnten Sie dann ausschließen, dass die AEV für Pharmazeutika Anwendung findet?

FINK: Weil sie dafür die entsprechende Registrierung benötigt.

Die Verhandlung wird um 12:54 Uhr unterbrochen und um 13:09 Uhr fortgesetzt.

VR: Wir haben inzwischen von Hr. LIST den Ausdruck auf der Homepage zum Geschäftsgegenstand der Fa. JUNGBUNZLAUER bekommen. Auf diesem Ausdruck ist der Einsatz für Kosmetika und andere Industriezwecke erwähnt (Beilage ./1).

GASS: Dies stellt die Homepage der JUNGBUNZLAUER-Gruppe dar und daraus kann nicht auf die Produktion in einzelnen Produktionsstandorten geschlossen werden.

KRÖMER: Bei einer Registrierung von Zitronensäure als Arzneimittel ist zu berücksichtigen, dass die Registrierung rechtlich den Hintergrund hat, dass für die Hersteller von Arzneimittel zivilrechtlich eine größere, teilweise verschuldensunabhängige Haftung besteht, bei der Herstellung von Zitronensäure für Arzneimittel deshalb auch wesentlich mehr Dokumentationen im Herstellungsprozess zu erfolgen haben als wenn Zitronensäure nur als Lebensmittelzusatzstoff hergestellt wird. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei Kosmetika eine Registrierung notwendig ist. Für das beantragte Werk werden allerdings für die Verwendung der Zitronensäure als Arzneimittel und Kosmetika nichts vorgesehen und ist auch nicht beabsichtigt, weil bei der Produktionsanlage selbst, zum Zwecke der Dokumentation wesentlich mehr Kontrollmechanismen vorgesehen hätten werden müssen.

Hr. LIST: Das ist ja kein Argument. Es wird Zitronensäure hergestellt, registrieren muss der Arzneimittelhersteller.

VR: Können Sie dazu noch etwas sagen?

FINK: Ich habe genau diese Frage an die PW gerichtet und als Antwort erhalten, dass keine Registrierung für Arzneimittel bzw. Kosmetika angestrebt bzw. beantragt wird.

TAUFNER: Welche praktischen Erfahrungen haben Sie aus der Besichtigung des Werkes Pernhofen hinsichtlich Geruch erlangt?

FINK: Im Zuge meines Lokalausganges war es so, dass ich die geruchsbestimmenden Bereiche besichtigt habe und speziell im Bereich der Kläranlage, auf Grund der aeroben Fahrweise, keine Geruchsemissionen bzw. Bioaerosolausbreitung, im Bereich der Biomasse- und Myceltrocknung wahrnehmbare Geruchsemissionen feststellte, (innerhalb des Gebäudes), diese waren derart zu qualifizieren, dass den angesetzten Geruchsgrenzwerten vor dem Hintergrund der Hedonik entsprochen wird.

TAUFNER: Wo sind diese Grenzwerte des Werkes Pernhofen?

FINK: Ich darf insbesondere auf die Emissionsstellen E1_1 und E1_2 in Tabelle 20 des Fachberichtes „Luft und Klima“ U.05.01 als Teil des Einreichoperates 2019, verweisen (jeweils GE 100 m³).

TAUFNER: Wurde beim Niederfahren und Hochfahren der Anlagen im Zuge von Reviersarbeiten berücksichtigt, dass Reinigungsmittel eingesetzt werden, die zu einer Umweltbelastung führen können?

FINK: Bei Wartung und Instandhaltungen wird vorrangig steriles Wasser und Heißwasser eingesetzt und nur in Sondersituationen chemische Reinigungsmittel verwendet. Eine gesonderte Berücksichtigung der Geruchsemissionen aus diesen Reinigungsprozessen ist als geringfügig zu beurteilen und wurde dementsprechend in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

TAUFNER: Ist das im Projekt enthalten, dass nur Wasser verwendet wird?

FINK: Ja.

TAUFNER: Sie haben ausgeführt, dass keine Bioaerosole auftreten. Hängt das Auftreten von Bioaerosolen auch mit dem Temperaturunterschied zwischen Abwasser und Umgebungstemperatur ab? Sprich bei tiefen Temperaturen tritt Dampf auf, in dem sich Bioaerosole befinden, die zu einer Umweltbelastung führen können?

FINK: Bioaerosole können auftreten, speziell im Bereich der Kreislaufbelüftung, die hier wesentlich höher anzusetzen sind als im Bereich der belüfteten Belebungsbeckenoberflächen

und hier mit der Ausführung einer betonbaulichen Einhausung entgegengewirkt und damit vermieden wird.

TAUFNER: Welcher Teil der Belebungsbecken bleibt nicht abgedeckt?

FINK: Geschätzt sind es 20 %, die Details sind dem Schalungsplan zu entnehmen, der von der PW im Nachlauf des Lokalausweises zur Verfügung gestellt wurde.

STROBL (Bgm Stadtgemeinde Melk): Sie haben die Ausbreitungsberechnung angesprochen. Wurde beim Lokalausweis nur das Werk selber überprüft, besichtigt oder aber auch die in der Ausbreitungsberechnung möglichen Nachbargemeinden bzw. Orte wie z. B. die Ortschaft Wulzeshofen? Wenn ja, wurde dort eine Wahrnehmung von Gerüchen festgestellt?

FINK: Auf Grund der fachlichen Zuordnung der Immissionsthematik an den SV Kollegen KÜHNERT, wurde im Zuge des Lokalausweises der Beurteilungsschwerpunkt emissionsseitig gesetzt und wird betreffend immissionsseitiger Beurteilung auf dessen GA verwiesen.

STROBL: Habe ich Ihren Ausführungen es richtig entnommen, dass Sie selbst bei Ihrer Besichtigung keinen Geruch, den Sie so in Ihrem Alltag kennen, festgestellt haben?

FINK: Es wurden im Außenbereich Geruchsemissionen wahrgenommen, die jedoch Anlagenteilen zuzuordnen waren, die beim beantragten Projekt keinen Bestandteil darstellen.

STROBL: Was waren das für Anlagenteile?

FINK: Das war die anaerobe Reinigungsstufe der betrieblichen Kläranlage sowie der Bereich der Biogasproduktion, die nicht projektgegenständlich sind.

STROBL: Wenn dem so ist, ist es aus Ihrer fachlichen Expertise vorstellbar und verständlich, dass man beim nun vorliegenden Projekt die Grenzwerte weit unter 100 GE bescheidmäßig vorgeben könnte, wenn einige Anlagenteile offensichtlich nicht Bestandteil des Projektes sind?

FINK: Eine Reduktion der Grenzwerte wird aus fachlicher Sicht insofern als nicht notwendig erachtet als die angestellte Immissionsmodellierung bereits mit Sicherheiten ausgeführt wurde und dementsprechend eine gesicherte Einhaltung der Immissionswerte zu erwarten ist.

VR: Ich gehe über zum

Fachbereich „Gewässerökologie und Fischökologie“.

SV GRASSER präsentiert Punkt 6 ihres Gutachtens und geht auf die Punkte der Stellungnahme LIST vom 04.03.2024 wie in Beilage ./4 angeführt ein.

Fr. LIST: Wie ist der Erhaltungszustand der von Ihnen heute erwähnten zwei Fischarten, die vorzufinden sind?

GRASSER: Ausgehend von den Stammdaten 2021 zitiere ich das Vorbringen von ZWICKER vom 04.03.2024, es wären zwölf Fischarten des Standarddatenbogens im Erhaltungszustand C. Das sind sie mit und ohne Einleitung der geplanten Anlage.

Fr. LIST: Welche wissenschaftliche Literatur haben Sie herangezogen, aus der sich ergibt, dass der bereits schlechte Erhaltungszustand (C) beibehalten bleibt bzw. keine weitere Beeinträchtigung erfolgt.

GRASSER: Zur herangezogenen Literatur verweise ich auf mein Ergänzungsgutachten vom 16.02.2024, wo unter Kapitel 7 Quellenverzeichnis, diese angeführt wird.

Fr. LIST: Aus der dort zitierten Literatur ergibt sich nicht, dass auf Grund des Vorhabens der PW jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel an einer Beeinträchtigung der genannten Fischarten auszuschließen ist. Die SV möge daher genau ausführen, welcher der auf der Seite 21 zitierten Literatur, Auswirkungen auf die Fischarten zu entnehmen sind.

VR: Festgehalten wird, Hr. ZWICKER ist Doktor der Biologie mit Schwerpunkt Vogelkunde und Fledermäuse.

GRASSER: Bezüglich des Erhaltungszustandes verweise ich auf mein Teilgutachten von 2019, das natürlich den Stand des Wissens von damals repräsentiert, aber ich bin gerne bereit auch den aktualisierten Stand des Standarddatenbogens 2021 heranzuziehen, da es irrelevant ist, weil ich bereits im Vorfeld ausschließen kann, dass eine relevante Beeinträchtigung stattfindet. Zusätzlich zu der von Dr. ZWICKER und von mir zitierten Literatur im gegenständlichen Verfahren, weise ich darauf hin, dass die ursprünglichen Einreichunterlagen ebenfalls unter hoher wissenschaftlicher Expertise erstellt wurde. Der hier anwesende Prof. Dr. KREUZINGER der TU Wien, war maßgeblich an der Erstellung des Fachberichts „Gewässerökologie“ beteiligt und auf seiner Immissionsprognose basieren die getätigten Aussagen betreffend die Immissionen im Oberflächengewässer.

Hr. LIST: Im Genehmigungsantrag der PW vom 11.03.2019 findet sich eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, wobei im Einreichoperat 2, erster Absatz Folgendes steht:

Die PW produziert Zitronensäure. Hier findet sich keine Einschränkung auf Zitronensäure für Arzneimittel und dergleichen.

VR: Ich schließe hiermit diesen Fachbereich.

Die Verhandlung wird um 14:26 Uhr unterbrochen und um 15:07 Uhr fortgesetzt.

VR: Wir ziehen nun den

Fachbereich „Humanmedizin“ vor.

Ich ersuche Hrn. SV EDTSTADLER um Darstellung der wesentlichen Inhalte seines Gutachtens.

EDTSTADLER stellt die wesentlichen Grundlagen seines Gutachtens vom Februar 2024 vor.

SELHOFER: Der Istzustand, wie er bislang war, dieser Agrarfläche, ist finster in der Nacht. Ich höre, dass das ein zumutbarer Grenzwert sei und keine Einwirkungen vorliegen. Erklären Sie mir bitte, wie das möglich ist? Auf der Donau-Nordseite ist die Lichtbelastung weit höher als sie bislang war. Es geht hier nicht nur um die Menschen, sondern auch um die Tiere.

VR: Die Frage nach den Tieren kommt am Montag. Wir sind bei „Humanmedizin“.

EDTSTADLER: Die Fragestellung, die sich aus der Rechtsgrundlage ergibt, ist nicht die Wahrnehmbarkeit, ob etwas wahrgenommen (gesehen/gehört) wird oder auch zu einer subjektiven Belästigung führt, sondern ob sich durch vorhabensbedingte Immission erhebliche (im medizinische Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Zur Beurteilung, ob eine Immission aus fachlicher Sicht als erheblich oder gesundheitsgefährdend einzustufen ist, ist es erforderlich, sich der einschlägigen fachlichen Beurteilungskriterien (in Bezug auf Licht, auf die ÖNORM O 1052) zu beziehen. Diese wurde in der Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens angewandt.

VR an EDTSTADLER: Bitte legen Sie uns die Gutachtensergänzung auf einen USB-Stick vor.

Inhalt wird in die Verhandlungsschrift überspielt:

Beschwerdesache UVP-Genehmigungsverfahren

„Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Zitronensäureproduktion am Standort Bergern“

GUTACHTEN FACHGEBIET

Humanmedizin

Schallimmissionen / Künstliche Beleuchtung

Verfasser:

Dr. Thomas Edtstadler

Datum: Lichtenberg März 2024

Auftraggeber:

BVwG

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Inhalt

Einleitung 2

BEFUND 3

Angaben aus dem TEILGUTACHTEN UMWELTHYGIENE 3

Geruch

Schallimmissionen / Lärm 4

Lichtimmissionen / künstliche Beleuchtung 6

Angaben aus den im Auftrag des Bundesverwaltungsgerichtes erstellten immissionstechnischen Ergänzungsgutachten: 7

ERGÄNZUNGSGUTACHTEN FACHGEBIET LICHTIMMISSIONEN, 20.02.2024, Ing. Doppler 7

GUTACHTEN FACHGEBIET LÄRMTECHNIK, Ing: Wolfgang Gratt, Februar 2024: 7

Beurteilung und Gutachten Human-/ Umweltmedizin 9

Teilgutachten Umwelthygiene 9

Immissionstechnische Ergänzungsgutachten 9

Einleitung

In gegenständlicher Angelegenheit

- werden die im Behördenverfahren im Teilgutachten Umwelthygiene getätigten Feststellungen und Beurteilungen geprüft.

- Weiters wird geprüft, ob sich durch die ergänzend vom Bundesverwaltungsgericht anlässlich der Einwendungen in Auftrag gegebenen immissionstechnischen Gutachten aus humanmedizinischer Sicht Änderungen, oder Ergänzungen an den bisher im

Behördenverfahren getroffenen umwelthygienischen Beurteilungen oder andere als im Behördenverfahren getroffenen Maßnahmen vorzuschlagen sind.

BEFUND

(Anmerkung: im ff. Befund werden dir für die human-/ umweltmedizinische Beurteilung maßgeblichen Angaben kursiv oder per „screenshot“ aus den aktenkundigen Unterlagen übernommen).

Angaben aus dem TEILGUTACHTEN UMWELTHYGIENE

TEILGUTACHTEN 23, UMWELTHYGIENE (LÄRM/LUFT/GERUCH), GS2-UG-552/008-2019, Dr. Manfred Radlherr, 27. November 2019, Jungbunzlauer Austria AG; Zitronensäureproduktion am Standort Bergern, erstellt im Auftrag: des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung WST1, UVP-Behörde, WST1-UG-4 Bearbeitungszeitraum: von Mai 2018 Bis November 2019:

Geruch

[...] Da nun in den Bereichen der ausgewiesenen Wohnnachbarschaften die max. Geruchsmissionszusatzbelastung bei max. 2% der JGS am AP_09 (bei Berechnung nach Austal2000) zu liegen kommen wird, ist mit keiner erheblichen Änderung der Belästigungswirkung durch Gerüche durch die ggst. Betriebsanlage zu rechnen.

Gemäß den Ausführungen des luftreinhalte-technischen SV ergibt auch die in den Einreichunterlagen durchgeführte vergleichende Berechnung mit dem Modellsystem GRAMM/GRAL eine Zusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit von unter 0,5% der Jahresstunden, was deutlich unter dem Irrelevanzkriterium der steirischen Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen liegt (1,5% für Gerüche mit mittlerem Belästigungspotential, 1% für Gerüche mit hohem Belästigungspotential).

Damit werden die in der deutschen GIRL für Wohn-/ Mischgebiet empfohlenen Immissionsrichtwerte von maximal 10 % der Jahresgeruchsstunden nicht erreicht. Auch der Richtwert des NUP für die Gesamtgeruchsbelastung von 8% wird unterschritten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft sind keine organischen Gesundheitsschäden zu erwarten, die direkt auf Geruchsimmissionen zurückzuführen wären.

Die Tatsache, dass die im deutschsprachigen Raum etablierten Richtwertempfehlungen, sowohl des NUP als auch der GIRL, entsprechend den Ausführungen der Immissionsprognose, nicht nur nicht erreicht, sondern sogar deutlich unterschritten werden, berechtigt zur Feststellung, dass eine Geruchsbelästigung, welche nach diesen Regelwerken als erheblich belästigend zu beurteilen wäre, durch die gegenständliche Betriebsanlage nicht zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Werte hinsichtlich der Irrelevanzkriterien ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer allfällig bereits vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium) und damit mit keiner erheblichen Änderung der Belästigungswirkung durch Gerüche durch die ggst. Betriebsanlage zu rechnen sein wird.[...]

Aus der Bearbeitung der Vorlagefragen des Behördenverfahrens:

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?

Das Leben und die Gesundheit der Wohnnachbarn wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist aus medizinischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung durch den ggst. Betrieb) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der betrachteten Wohnnachbarschaft haben wird als die Vorbelastung alleine.

Das gilt unter Berücksichtigung der im Projekt vorgegeben Maßnahmen zur Luftreinhaltung sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich formulierten Maßnahmen im Teilgutachten Luftreinhaltetchnik.

Für in der Anlage Beschäftigte gelten andere Grenzwerte als sie das Immissionsschutzgesetz Luft vorsieht. Gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3). Weiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 4). Eine detaillierte Beschreibung der Organisation des Arbeitnehmerschutzes ist dem ggst. Projekt beigelegt.

2. Werden die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden oder zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten führen?

Sowohl im Projekt als auch im Auflagenkatalog des Sachverständigen für Luftreinhaltechnik finden sich Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung. [...]

3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Es ist aus medizinischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung durch den ggst. Betrieb) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der betrachteten Wohnnachbarschaft haben wird als die Vorbelastung alleine. Eine erhebliche Belästigungswirkung durch Geruch, ausgehend von der ggst. Betriebsanlage, im Bereich der Wohnnachbarschaft ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht abzuleiten.

Schallimmissionen / Lärm

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.6 „Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen“ zitierten Regelwerke werden im Einvernehmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Umwelthygiene und Lärmschutz folgende Schutzziele formuliert:

- *Anwendung der Regelungen gemäß ÖAL Richtlinie 3, Blatt 1, für die Beurteilung der Auswirkungen in der Betriebsphase (Planungstechnischer Grundsatz)*
- *Anwendung des 1 dB Irrelevanzkriterium für induzierten Verkehr im Netz (Betriebsphase)*
- *Baubedingte Immissionen sollten die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 einhalten*
- *Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tagzeit (06:00 bis 19:00 Uhr)*
- *Einsatz lärmarmen Baugeräte und falls erforderlich, Kontrolle der Baugeräte*
- *Im Straßennetz darf die Pegelanhebung durch induzierten Bauverkehr maximal 3 dB betragen (Irrelevanzkriterium Baulärm)*
- *Festlegung einer Ansprechperson für die AnrainerInnen in der Bauphase*
- *Formulierung entsprechender Auflagen zur Sicherstellung der Schutzziel-Einhaltung*

Darauf aufbauende Schlussfolgerungen des Sachverständigen für Humanmedizin / Umwelthygiene:

Im vorliegenden Fall erreichen die betriebsbedingten Immissionspegel im Bereich der ausgewiesenen Wohnnachbarschaft ausgehend vom Betrieb der ggst. Betriebsanlage, keine Schallpegelwerte die als gesundheitsgefährdend anzusehen sind.

Auch die baubedingten Beurteilungspegel (inkl. 5 dB Zuschlag) im Bereich der betrachteten Wohnnachbarschaft erreichen keine Schallpegelwerte die als gesundheitsgefährdend anzusehen sind.

S. 63 ff:

IP1 Lehen Donaublick 6

IP2 Leiben Alpenblick 9

IP3 Bergern 3

Der Planungstechnische Grundsatz ist deutlich erfüllt.

Dort wo der Planungstechnische Grundsatz eingehalten wird, ist davon auszugehen, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehende Veränderung führen wird, eine erhebliche Belästigung der nächsten Anrainer ist daher nicht zu erwarten.

Wie den Ausführungen des lärmtechnischen SV zu entnehmen ist, kann der planungstechnische Grundsatz an den ausgewiesenen Wohnnachbarschaftspunkten zu allen Beurteilungszeiträumen deutlichst eingehalten werden.

IP 1:

Abend/Nachtzeit gleichbleibende Betriebsgeräusche:

Die betriebsbedingten gleichbleibenden Geräusche von rund 27 dB liegen ungünstigstenfalls um 2 dB unter dem des leisesten gemessenen Basispegels zur Nachtzeit von 29 dB und um 5 dB unter dem mittleren Basispegel zur Nachtzeit von 32 dB der ortsüblichen Bestandssituation. Eine geringe Wahrnehmbarkeit der gleichbleibenden Betriebsgeräusche in besonders ruhigen Phasen der Umgebung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine besondere Auffälligkeit lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

IP 2:

Abend/Nachtzeit gleichbleibende Betriebsgeräusche:

Die betriebsbedingten gleichbleibenden Geräusche von rund 26 dB liegen ungünstigstenfalls um 5 dB unter dem des leisesten gemessenen Basispegels zur Nachtzeit von 31 dB und um 9

dB unter dem mittleren Basispegel zur Nachtzeit von 35 dB der ortsüblichen Bestandssituation. Eine geringe Wahrnehmbarkeit der gleichbleibenden Betriebsgeräusche in besonders ruhigen Phasen der Umgebung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine besondere Auffälligkeit lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

IP3:

Abend/Nachtzeit gleichbleibende Betriebsgeräusche:

Die betriebsbedingten gleichbleibenden Geräusche von rund 25 dB liegen ungünstigstenfalls um 7 dB unter dem des leisesten gemessenen Basispegels zur Nachtzeit von 32 dB und um 10 dB unter dem mittleren Basispegel zur Nachtzeit von 35 dB der ortsüblichen Bestandssituation. Eine geringe Wahrnehmbarkeit der gleichbleibenden Betriebsgeräusche in besonders ruhigen Phasen der Umgebung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine besondere Auffälligkeit lässt sich hieraus aber nicht ableiten.

Gemäß den Ausführungen im schalltechnischen TG hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch induzierten Verkehr auf Zulaufstrecken wurde in der UVE ein Emissionsvergleich für die L5333 durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die projektkausalen Auswirkungen in der Betriebsphase Pegeländerungen < 1 dB verursachen und damit unter das Irrelevanzkriterium fallen. Pegeländerungen von < 1 dB können vom gesunden, normal empfindenden Menschen in seiner normalen Lebensumgebung nicht sicher als Änderung des Lautheitseindrucks wahrgenommen werden und liegen jedenfalls in einem Bereich der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen.

Eine erhebliche Belästigung kann somit für die 3 betrachteten Wohnnachbarschaftspunkte ausgehend vom Betrieb der ggst. Anlage nicht abgeleitet werden.

Für die zeitlich limitierte Bauphase liegen die Beurteilungspegel (inkl. 5 dB Anpassungswert) an allen betrachteten Wohnnachbarschaftspunkten unter den in der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, StF: LGBl. 8000/4-0, festgelegten Immissionswerten für Wohngebiet (§ 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 1976), Agrargebiet (§ 16 Abs. 1 Z 5 NÖ ROG 1976) und für Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen (§ 16 Abs. 1

Z 8 NÖ ROG 1976) von 55 dB. Wenngleich eine Wahrnehmbarkeit der baubedingten Schallimmissionen möglich bzw. wahrscheinlich ist, kann, insbesondere unter Berücksichtigung der im schalltechnischen TG festgelegten Schutzmassnahmen, eine erhebliche Belästigung im Bereich der betrachteten Wohnnachbarschaft nicht abgeleitet werden.

2 Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der obigen Frage liegt nicht vor.

4. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des Betriebsgeräusches im Bereich der Wohnanrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgläusch. Dabei kann für die Betriebsphase der planungstechnische Grundsatz der ÖAL Richtlinie 3.1, der gemäß dieser Richtlinie ein Irrelevanzkriterium darstellt, an den betrachteten Wohnnachbarschaftspunkten deutlich eingehalten werden.

Das zu erwartende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten unter dem Bereich des jeweiligen Umgebungsgläusches zu liegen kommen und daher ist davon auszugehen, dass der Lärm der gegenständlichen Betriebsanlage die nächsten Wohnnachbarn nicht erheblich belästigen wird.

Lichtimmissionen / künstliche Beleuchtung

S. 80 ff.:

Da nun im ggst. Fall aus technischer Sicht in Bezug auf die Aufhellung und Blendung gemäß ÖNORM O 1052 für das Schutzgut Mensch keine verbleibenden Auswirkungen für die Bauphase oder die Betriebsphase ausgehend von der ggst. Betriebsanlage vorhanden sind bzw. festgestellt wurden, kann aus medizinischer Sicht gefolgert werden, dass keine über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehende negative Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. des Wohlbefindens im Bereich der betrachteten Wohnnachbarschaften durch Bau oder Betrieb der ggst. Anlage zu erwarten sein wird.

Angaben aus den im Auftrag des Bundesverwaltungsgerichtes erstellten immissionstechnischen Ergänzungsgutachten:

ERGÄNZUNGSGUTACHTEN FACHGEBIET LICHTIMMISSIONEN, 20.02.2024, Ing. Doppler

Seite 17/20: 5 Zu ändernde, zu adaptierende, nicht mehr erforderliche und zusätzliche Auflagenvorschläge

Ausführung Andreas Doppler:

In Bezug auf die - im gegenständlichen Beschwerdeverfahren und vorstehend angeführten Eingaben und den gestellten Beweisfragen, sind aus lichttechnischer Sicht keine zusätzlichen Auflagenvorschläge oder Änderungen der - im UVP-Verfahren bereits bestimmten

Auflagen und Maßnahmen abzuleiten.

6 Beantwortung Beweisfragen

Sind schlüssige Unterlagen, Aussagen vorhanden oder sind weitere Ergänzungen erforderlich um die Auswirkungen zu beurteilen?

Ausführung Andreas Doppler:

Aus lichttechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagenvorschläge oder Änderungen der - im UVP-Verfahren bereits bestimmten Auflagen und Maßnahmen abzuleiten.

Beweisfrage

Ist das von Ing. Schedl im Schreiben vom 16.07.19 aufgeworfene Thema in Bezug auf die den Fachbereich Licht - Immissionsabschätzung auf Nachbarn - im laufenden Verfahren ausreichend berücksichtigt?

Ausführung Andreas Doppler:

Das aufgeworfene Thema wurde im laufenden Verfahren ausreichend berücksichtigt.

GUTACHTEN FACHGEBIET LÄRMTECHNIK, Ing: Wolfgang Gratt, Februar 2024:

0 Zusammenfassung

Unter Zugrundelegung der - unter Beachtung fach einschlägiger Richtlinien und Normen durchgeführten - detaillierten Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Beschwerdeführer.innen kann zusammenfassend wie folgt festgestellt werden:

Die bisherigen gutachterlichen Ausführungen im TGA 13 „Lärmschutztechnik“ vom Oktober 2019 sind nicht zu revidieren oder zu ergänzen. Alle bisher getroffenen Aussagen des SV werden vollinhaltlich aufrechterhalten.

Alle formulierten Auflagen bleiben aus Sicht des SV unverändert aufrecht. Um das angestrebte Ziel der Einhaltung der projektgemäßen Emissionen/Immissionen zu erreichen und sicherzustellen, sind die Auflagen bestimmt genug, angemessen, sind technisch machbar und nicht projektverändernd. Die Auflagen sind überdies durch die Behörde überprüfbar und erzwingbar. Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

Seite 12/17 Beantwortung Beweisfragen

Beschwerdevorbringen Stellungnahme des SV

Pkt.2.2.1: durchgehende Belastung am Wochenende und in den Nachtstunden

Die betriebskausalen Gesamtimmissionen liegen bei allen Beschwerdeführer:innen um mehr als 10 dB niedriger als die nachts und am Wochenende gemessenen LA,eq-Werte der Bestands-situation und sind daher schall-technisch irrelevant.

Pkt.2.2.2: andauernde Zu- und Abfahrt durch Lkw

Die verkehrsbedingten, betriebskausalen Immissionen liegen bei allen Beschwerdeführer:innen deutlich niedriger als die gemessenen LA,95-Werte und sind daher als schalltechnisch unkritisch zu bewerten.

Pkt.2.2.3: Schiff- und Bahnverkehr An- und Ablieferungen durch Schiff- oder Bahnverkehr sind nicht beantragt, nicht Projektgegenstand und daher auch nicht beurteilungsrelevant.

Pkt.2.2.4: massive Lärmbelästigung der Gäste – Störung der Nachtruhe Am IP1 (MP1) Lehen; Lehen-Donaublick 6 wird der Planungswert Lr,PW wird durch die spezifische Schallimmission Lr,spez um mehr als 10 dB unterschritten. Der Planungs-technische Grundsatz ist deutlich erfüllt.

Pkt.2.2.5: Vergleich Werk Pernhofen – geplantes Werk Aus fachlicher Sicht ist eine vergleichende Betrachtung des Werkes Pernhofen mit dem gegenständlichen Vorhaben fachlich nur dann zulässig, wenn auch tatsächlich ver-gleich-bare Rahmenbedingungen vorliegen. Dies ist nicht der Fall, weshalb dieses Vorbringen fachlich nicht nachvollzogen werden kann.

Die schalltechnische Beurteilung der angeführten Beweisfragen wurde so streng durchgeführt, wie dies der derzeitige Stand der Technik erlaubt.

Beurteilung und Gutachten Human-/ Umweltmedizin

Teilgutachten Umwelthygiene

Im Teilgutachten Umwelthygiene, erstellt von Dr. Radlherr, werden die zur Beurteilung der betreffenden Immissionen fachlich anerkannten Regelwerke genannt und verwendet.

Die unter Anwendung dieser Regelwerke gezogenen Schlüsse in den Beurteilungen der vorhabenbedingten Immissionen sind aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar.

Änderungen, Adaptierungen oder Ergänzungen ergeben sich aus fachlich human-/ umweltmedizinischer Sicht nicht.

Immissionstechnische Ergänzungsgutachten

- *Lichtimmissionen, künstliche Beleuchtung*

In einer Zusammenschau der im Behördenverfahren dem Ersteller des Teilgutachtens Umwelthygiene zur Verfügung gestandenen immissionstechnischen Angaben und aus dem nunmehr vorliegenden lichttechnischen Ergänzungsgutachten ergeben sich keine Änderungen zu den bisher im Behördenverfahren getroffenen humanmedizinischen Feststellungen.

Aus humanmedizinischer Sicht ergeben sich keine anderen als bereits immissionstechnisch formulierte Maßnahmen oder Auflagen.

- *Schallimmissionen*

In einer Zusammenschau der im Behördenverfahren dem Ersteller des Teilgutachtens Umwelthygiene zur Verfügung gestandenen immissionstechnischen Angaben und aus dem nunmehr vorliegenden lichttechnischen Ergänzungsgutachten ergeben sich keine Änderungen zu den bisher im Behördenverfahren getroffenen humanmedizinischen Feststellungen.

Aus humanmedizinischer Sicht ergeben sich keine anderen als bereits immissionstechnisch formulierte Maßnahmen oder Auflagen.

Dr. Edtstadler

(zur Klarstellung: Die kursiv gedruckten Teile der Verhandlungsschrift stellen das Ergänzungsgutachten vom 06.03.2024 dar.)

SV DOPPLER: Hinsichtlich der Wahrnehmung hat der medizinische SV bereits Auskunft erteilt, dass nicht die Sichtbarkeit, sondern als immissionstechnische Wirkung, dass von den Lichtquellen des Vorhabens bei Nachbarschaften und anderen relevanten Schutzgütern, auftretenden Einwirkungen zu beurteilen sind. Entsprechend den Einreichunterlagen mit Einlage T.13.01 „technischer Bericht Außenbeleuchtung“ vom Juli 2019 als Teil der Unterlagen zur UVE, wird unter Tabelle 29 für die Betriebsphase des Vorhabens eine vertikale Beleuchtungsstärke von nachbarseitig \leq (kleiner – gleich) 0,01 Lux zu erwarten. Aufhellungen in diesem Ausmaß gelten facheinschlägig als irrelevant, die mögliche Messgenauigkeit von Messgeräten der Klasse B liegt bei 0,1 Lux. Das technische Projekt wurde weiter so bestimmt, dass nachbarseitig eine Sichtbeziehung in die Leuchtmittel der geplanten Beleuchtungsanlagen nicht vorliegt und daher auch eine Blendung des menschlichen Sehapparates nachbarseitig ausgeschlossen wird.

STEINER an DOPPLER: Wie darf ich mir als Laie die 0,1 Lux vorstellen, mit welchem Zustand ist das vergleichbar?

SV DOPPLER: Der Begriff „Beleuchtungsstärke“ steht für die Aufhellung beim Betrachter und einer Größenordnung von beispielsweise 0,25 Lux, würde einer Vollmondnacht bei klarem Himmel entsprechen. Mit ÖNORM O 1052 wurde für Österreich seit dem Jahr 2012 geregelt, dass von Beleuchtungsanlagen, die nicht den öffentlichen Verkehrsbereichen zuzurechnen sind, bei Nachbaranlagen eine Aufhellung von höchstens, aber bis zu 1,00 Lux erlaubt wird.

Fr. RA LIST zu EDTSTADLER: Ist eine messtechnische Erhebung des Ist-Zustandes in Bezug auf die Luftreinhaltung aus humanmedizinischer Sicht erforderlich, damit beurteilt werden kann, ob die BF durch das Vorhaben der PW in ihrer Gesundheit und in ihrem Leben beeinträchtigt bzw. belästigt werden.

EDTSTADLER: Dazu wird ausgeführt, dass die Erstellung eines UVE-Konzeptes bzw. im UVP-Prüfungsverfahren, die luftreinhaltetechnischen Erhebungen standardisiert erfasst werden, diese Erhebungen in die luftreinhaltetechnische Beurteilung einfließen und darauf aufbauend die humanmedizinische Beurteilung erfolgt.

Aus diesem Prozedere ergibt sich, dass eine gesonderte humanmedizinische Verschreibung von Messungen sich erübrigt und nicht vorzuschreiben ist.

Fr. RA LIST zu EDTSTADLER: Genügt der luftreinhaltetechnische Standard?

EDTSTADLER: Die luftreinhaltetechnische standardisierte Erhebung in der Projekterstellung ist für die humanmedizinische Beurteilung ausreichend.

Hr. RA LIST an EDTSTADLER: Hat der SV in Pernhofen die Geruchsbelästigung, die dort vom Werk ausging, einer Befundung unterzogen?

EDTSTADLER: Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass ich keine Geruchsbegehung in Pernhofen durchgeführt habe, diese aber aus meiner Sicht keine weiteren Erkenntnisse für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens bringt. Dies deshalb, weil die humanmedizinische Beurteilung auf immissionstechnischen Angaben zu den jeweils vorliegenden Vorhaben aufzubauen ist. Diese Beurteilung hat zu den oben ausgeführten Ergebnissen geführt.

HUBER-MEDEK: Eine Geruchserhebung in Pernhofen kann im gegenständlichen Verfahren schon deshalb nichts beitragen, weil der Standort Pernhofen nicht nur eine Zitronensäureanlage, sondern auch weitere Anlagen mit Geruchsemmission umfasst.

TAUFNER (Stadtgemeinde Melk): Wie qualifizieren Sie den Geruch, der, wenn auch nur im geringen Mengen austritt, ist der z. B. ekelerregend, angenehm, anregend?

EDTSTADLER: Eine unmittelbare Zuordnung zu hedonischen Geruchsqualitäten, die hier angesprochen sind, kann von vornherein nicht unmittelbar getroffen werden, da die Geruchsqualitäten im Wesentlichen auch von den technisch vorgesehenen geruchsmindernden (technischen) Maßnahmen beeinflusst werden. Generell kann ausgesagt werden, dass die angesprochene Geruchsqualität „ekelerregend“, insbesondere aus Betrieben, Fertigungen oder auch in der freien Natur vorkommenden Quellen wie beispielsweise Kadaver- oder Leichengeruch, zuzusprechen ist. Im weitestens Sinn industrielle Gerüche werden hinsichtlich ihrer Belästigungswirkung sehr gut durch die Einhaltung der Vorgaben der GIRL abgebildet.

TAUFNER: Haben Sie dabei berücksichtigt, dass eine Abwasserbehandlungsanlage für 500.000 Einwohnergleichwerte errichtet wird, dies in dieser Größe einmalige Anlagen nicht einmal in Graz gibt.

Werden Abwasserbehandlungsanlage nicht durchwegs durch die Bevölkerung als ekelerregend wahrgenommen? Welcher Bereich wird von GIRL hinsichtlich Geruchsbelästigung gemessen?

EDTSTADLER: Zur Abwasserbehandlungsanlage ist festzustellen, dass die durch sie verursachten Geruchsbelastungen nicht auf das Bestehen einer Anlage per se zurückzuführen sind, sondern dass Geruchsbelastung vor allem dann entstehen, wenn es im Abwasserreinigungsprozess zu Zwischenfällen, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb entsprechen kommt (vereinfacht ausgedrückt „die Anlage kippt“).

Zur GIRL und den weiteren angesprochenen Themen wird auf den luftreinhalte-technische SV verwiesen.

SV KÜHNERT: Die geplante Kläranlage wird im aeroben Verfahren betrieben. Auf Grund dieses Verfahrens kommt es nur zu vergleichsweise geringen Geruchsemmissionen, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wurden. Durch die Gerüche der gesamten Anlage inklusive Kläranlage, kommt es zu keinen, das Irrelevanzkriterium der GIRL (2 % der

Jahresgeruchsstunden) übersteigenden Zusatzbelastung. Dies bedeutet, definitionsgemäß, dass die Gesamtbelastung von der Vorbelastung statistisch nicht unterscheidbar ist.

TAUFNER: Ich verweise auf eine Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen des Landes Steiermark aus dem Jahr 2021, wo genau auf diese unterschiedlichen Qualitäten des Geruchs eingegangen wird, und etwa eine Belastung von 40 % für Biofilter als noch zulässig angesehen wird, allerdings eine Belastung von 2 % bei Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr. Welche Aussage trifft der SV dazu?

SV KÜHNERT: Die angesprochene Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen des Amtes der steirischen Landesregierung aus dem Jahre 2018, wurde in meinem GA berücksichtigt. Diese Richtlinie unterscheidet – im Gegensatz zur GIRL – nach dem Belästigungspotential von Geruchsimmissionen in den Kategorien „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“. Als „gering“ wird das Belästigungspotential des genannten Biofilters eingestuft. Als „mittel“ Gerüche wie Hausbrand, Schokoladefabrik, Ölmühle und Brauerei, wobei hier 15 % der Jahresgeruchsstunden als maximale Überschreitungshäufigkeit der Wahrnehmbarkeitsschwelle angegeben werden. Die bei Zitronensäureproduktion freigesetzten Gerüche sind einem mittleren Belästigungspotential zuzuordnen, am ehesten mit einer Brauerei vergleichbar. Als „sehr hoch“ wird das Belästigungspotential von den bereits erwähnten Geruchscharakteristiken aus Verwesung, Verfaulung, unbelüftete Kompostieranlage, Tierkörperverwertung angenommen. Von Kläranlagen wird nur der durch den Vorrechen entstehende Geruch mit einem sehr hohen Belästigungspotential angegeben. Die Bewertung der Geruchsbelastung wurde im UVP-Verfahren nach beiden Richtlinien vorgenommen, wobei sich anhand beider Richtlinien nur irrelevante Zusatzbelastungen ergeben.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die hier geplante Kläranlage nicht unmittelbar mit kommunalen Kläranlagen wie etwa in Graz, verglichen werden kann.

Die Verhandlung wird um 16:11 Uhr unterbrochen und um 16:20 Uhr fortgesetzt.

Hr. LIST: Aus Sicht des RA, insbesondere auch in Ansehung seiner Lebenserfahrung gehe ich davon aus, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich nach Inbetriebnahme der Anlage es zu einer Zunahme der Geruchsbelästigung kommen wird. Ich möchte beispielsweise auf Geruchsdiskussionen mit Nachbarn betreffend nö. Kläranlagen, Kompostanlagen und

Biogasanlagen hinweisen, bei denen laufenden Diskussionen bezüglich Geruchsbelästigungen bestehen. Um es anschaulich zu machen, erwähne ich das Beispiel einer Kompostanlage in NÖ, die wir rechtsfreundlich vertreten. In der Kompostanlage wird jährlich ca. 16.000 Tonnen biogene Abfälle vermisch mit Stroh, kompostiert. Im Zuge des Betriebes sind immer wieder Geruchsimmissionen aufgetreten, obwohl die Kompostanlagen direkt neben einer Umfahrungsstraße liegt, im Gebiet intensive landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und das nächstgelegene Wohnobjekt ca. 900 Meter entfernt ist. Aus dieser Erfahrung erscheint es mir besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass bereits in der „Startphase“ des Werkes die örtliche Immissionssituation gerichtsfest ermittelt wird, damit dann in der Folge bei Auftreten von Beschwerden auf Belästigungen festgestellt werden kann, welche Veränderungen in Bezug auf den genehmigten Konsens eingetreten sind.

Wir haben bereits heute darauf hingewiesen – und das ist state of the art in der Luftreinhaltung – die örtliche Luftsituation, bezüglich Luftschadstoffe erfasst wird. Unterlässt man das, wird man in der Folge unendliche Diskussionen, was Genehmigungsinhalt ist und was die Schadstoffe sind, haben.

Was könnte man sich vorstellen als Beweissicherung? Wie lässt sich später die Belästigung feststellen? Welche Auflagen würden welchen Schutz bieten? Wie kann man das dingfest machen?

HÜBNER: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das von RA LIST gebracht Beispiel mit der Kompostieranlage insofern hinkt, weil es sich bei Kompostieranlagen um relativ schwerer zu steuernden Prozesse mit diffusen Emissionen handelt, bei der Anlage in Bergern handelt es sich um vorwiegend gefasste Quellen aus kontinuierlichen Prozessen, die per se leichter zu überwachen und überprüfen sind.

RA LIST: Das Stimmt bei Kompostieranlagen bis 15.000 Tonnen Klärschlamm, die pro Tonne ein höheres Geruchspotential haben als Wasserreinigungsanlagen. Gegenständlich ist aber die Geruchsemission einer Kompostanlage von 15.000 Tonne Klärschlamm mit einer Abwasserreinigungsanlage von 500.000 Einwohnern.

VR an KÜHNERT: Gibt es eine Möglichkeit den Ist-Zustand festzustellen, wie genannt?

KÜHNERT: In meinem GA sind umfangreiche Auflagenvorschläge zur Begrenzung und Beweissicherung der Geruchsemissionen für jede einzelne Quelle enthalten. Die von Dr. LIST angesprochen Immissionsbegrenzungen sind bei Geruch nicht möglich, da eine Vielzahl von Gerüchen, die durch Landwirtschaft, verschiedene andere Betriebe, Hausbrand, usw. entstehen können, nicht trennbar sind. Eine regelmäßige Geruchsbegehung entsprechend der einschlägigen Normen, wird daher als weniger effizient zur Begrenzung der Gerüche erachtet als die vorgeschlagenen Emissionsbegrenzungen.

Hr. RA LIST zu KÜHNERT: Sind wir uns einig, dass einer der Hauptemittenten die Kläranlage sein wird?

KÜHNERT: Nein.

Hr. RA LIST: Sind wir uns einig, dass von der Kläranlagen Geruchsemissionen ausgehen? Wie machen Sie Emissionsmessungen bei Kläranlagen?

KÜHNERT: Ja, von der Kläranlagen werden Geruchsemissionen ausgehen. Eine Messung von diffusen Geruchsemissionen wie z. B. vom Belebungsbecken der Kläranlage kann über die Ansaugung einer definierten Menge Luft und anschließend mit der gleichen Vorgangsweise wie zuvor beschrieben, mit Geruchsprobanden ermittelt werden und aus den Geruchskonzentrationen, können die Frachten ermittelt werden. Es wurde im UVP-Verfahren als Anhang zum UVE-Fachbeitrag „Luft und Klima“ ein Bericht vorgelegt, der Messungen im aeroben Teil der Kläranlage in Pernhofen beschreibt. Die Ergebnisse dieser Messungen wurden unter einem Aufschlag eines Sicherheitsfaktors von 2, der Emissionsberechnung für die projektierte Kläranlage in Bergern herangezogen.

Hr. RA LIST: Sie haben von einem Ungenauigkeitsfaktor gesprochen. Wie beurteilen Sie das mögliche Fehlerkalkül in Prozent bei dieser Methode der Absaugung? Welche Fehlerquellen können auftreten?

KÜHNERT: Die Probenahme folgt mittels Probenahmeglocke und einem definierten Spülluftvolumenstrom, daher spielen örtliche meteorologische Verhältnisse nur insoweit eine Rolle, als bei einer höheren Temperatur mit höheren Geruchsemissionen zu rechnen ist. Die Messungen an der Kläranlage Pernhofen erfolgten im August 2018. Es ist daher davon auszugehen, dass hier eine Zeit größerer Emissionen erfasst wurde. Die Bestimmung der

Geruchsstoffkonzentration und der Geruchsstoffemissionsrate erfolgte in vier verschiedenen Messzeiträumen. Daraus wurde ein Mittelwert gebildet, um die Abweichungen bei den einzelnen Messdurchgängen auszugleichen. Dies ist ein Verfahren, das zur Bestimmung von Geruchsstoffemissionen generell angewendet wird. Hier ergeben sich gegenüber dem Mittelwert Abweichungen nach oben und nach unten von etwa je 20 – 30 %. Um das an einem konkreten Beispiel festzumachen: Bei den zitierten Messungen wurden maximale Geruchsstoffkonzentrationen von 65 GE/m³ und minimale von 36 GE/m³ festgestellt. Maximal zulässige Messunsicherheiten wie dies etwa bei Messungen von Luftschadstoffen wie z. B. NO_x gesetzlich definiert sind, gibt es bei Gerüchen nicht.

Hr. RA LIST: Die von KÜHNERT geschilderte Vorgangsweise ist mir bekannt. Gerade weil sie mir bekannt ist, habe ich nach dem Fehlerkalkül gefragt. Das hat KÜHNERT mit 20 – 30 % beziffert. Ein derartiges Fehlerkalkül mit diesem Prozentsatz kann in einem Laborversuch durchaus vorliegen, aber nicht in der „freien Wildbahn“. Mir sind wesentlich höhere Abweichungen bekannt. Selbst wenn man – fiktiv DI KÜHNERT zustimmt und eine Bandbreite von 20 – 40 % annimmt sei darauf hingewiesen, dass wir im Bereich der Luftreinhaltung in Bezug auf Geruchsbelästigungen von Prozentzahlen zwischen 2 – 8 als akzeptabel ausgeht. Dies ist aus meiner Sicht jedenfalls problematisch. Es ist unverzichtbar die bereits angesprochene Geruchsbegehung zusätzlich vorzuschreiben, weil sich dann ein sehr gutes Bild ergeben könnte, ob die angeführte Emissionsmessungen auch plausibel mit der eingetreten Immissionssituation zusammenführen lässt. Es ist richtig, dass solche Messungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, aber in dieser Dimension der Anlage sind derartige Geruchsbegehungen verhältnismäßig. Intervalle möchte ich nicht vorschlagen, stelle mir aber ein bis zwei Jahre vor. Die von KÜHNERT angesprochenen Emissionsmessung werde – logischer Weise – vom Betrieb organisiert und gesteuert. Die von mir angesprochene Geruchsbegehung müsste selbstverständlich in der Obliegenheit der Vollzugsbehörde stehen und ohne Vorankündigung stattfinden.

KÜHNERT: Befragt zum Spülluftvolumenstrom: Ich zitiere aus dem Messbericht: „Die Probenahmen erfolgten mit einer Edelstahlglocke mit einem Durchmesser von einen halben Meter, welche mit Hilfe eines Krans in das Belebungsbecken eingetaucht wurde. Die Glocke wurde mit geruchsfreier Luft, mit einer Durchflussrate von 3,5 Liter/min gespült. Die Probenahme der Geruchsstoffproben erfolgte mit 10-Liter-Sammelbeuteln aus der

Verdrängungsluft der Glocke. Die Beutel wurden mittels Pumpensog durch Evakuierung eines Sammelzylinders langsam gefüllt. Die olfaktometrische Geruchsstoffkonzentrationsbestimmung der Geruchsstoffproben erfolgte etwa vier Stunden nach der Probenahme.

Zu den von RA LIST aufgeworfenen Fragen: Ich denke, Hr. Dr. LIST hat hier die Schwellenwerte für akzeptable Geruchsbelastung (2 % der Jahresstunden als Irrelevanzgrenze, 10 % als akzeptablen Schwellenwert für die Belästigung) mit den angegebenen Messvarianzen vermischt.

Hr. RA LIST: Ich weiß, dass diese 20 – 40 % Schwankungen nicht direkt in Immissionsbelastungen umzurechnen sind. Ich wollte nur anschaulich machen, welche Konsequenzen ungenaue Messungen haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die DI KÜHNERT vorgeschlagenen Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahme extrem abhängig sind vom Betrieb der Anlage. Es müsste jedenfalls gesichert sein, dass der Betriebszustand dokumentiert wird, bei dem diese Messungen durchgeführt werden. Es müsste weiters gewährleistet sein, dass die betroffenen Nachbarn die Möglichkeit haben, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Messung zu vergewissern. Wahrscheinlich wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt wird.

Deshalb haben meine beiden kontaktierten Fachleute klar gesagt, dass es unverzichtbar sei, solche Begehungen durchzuführen (Zitat: „Die Begehung ist das objektivstes und beste Mittel im Sinne des Schutzes der Nachbarn von unzumutbaren Geruchsbelästigungen“).

HUBER-MEDEK: Bei der Erstellung der Geruchsausbreitungsberechnung für das Vorhaben Bergern wurden die aus der Messung der Geruchsemissionen der Kläranlagen Pernhofen gewonnene Messergebnisse verdoppelt. Es besteht daher ein 100%-iger Sicherheitsaufschlag für die Richtigkeit der angesetzten Geruchsemissionen der Kläranlage des Vorhabens.

Die geforderte Immissionsmessung widerspricht der Rechtsprechung des VwGH (z. B. VwGH 20.10.1987, 87/04/0021), wonach die Bestimmung eines Immissionsgrenzwertes samt entsprechender Immissionsmessung nicht den § 77 GewO entspricht (Konkretisierungsgebot von Auflagen).

SELHOFER: Wie und von wem werden die einzuhaltenden Werte kontrolliert?

VR: Grundsätzlich die BH. Kontrolliert wird in dem Intervall, das die jeweilige Auflage vorschreibt.

Fr. RA LIST: Die von der PW zitierte Judikatur ist veraltet und wird deshalb auf die Entscheidung des VwGH vom 07.09.2022, Ra 2022/07/0088 verwiesen. In dieser Entscheidung führt der VwGH aus, dass nach der Rechtsprechung zu § 77 GewO 1994 nach dem maßgeblichen Stand der Technik, die relevanten repräsentativen Immissionspunkte identifiziert werden, dort gemessen und dann auf Grundlage dieser Messungen die entsprechenden Berechnungen durchgeführt werden müssen.

Stadtgemeinde Melk: Ist es richtig, dass SV KÜHNERT beim LGZ Wien nicht als SV für Umweltschäden an Menschen eingetragen ist.

Ich korrigiere meine Frage dahingehen, dass die jeweiligen OLGs in ihren Sprengeln die Listen der gerichtlich zertifizierten SV führen.

KÜHNERT: Ich bin in der Liste der Gerichtssachverständigen im Rahmen des Fachgebietes 06.70 für den Bereich „Bewertung von Umweltschadstoffen (Ökotoxikologie)“ eingetragen. Ich bearbeite seit über 20 Jahren in vielen UVP-Verfahren die Fachgebiete „Luftreinhaltechnik“ und „Luft und Klima“ auf Behördenseite. Eine Referenzliste der UVP-Verfahren bei denen ich als SV für diese Fachgebiete tätig war, liegt dem BVwG vor. In meinem GA wird auf den Menschen nur insofern Bezug genommen, als die Einhaltung verbindlicher Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und die Einhaltung allgemein anerkannter Richtwerte, zum Schutz von unzumutbaren Belästigungen aus technischer Sicht, bestätigt wird. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen werden nicht von mir, sondern vom zuständigen SV für „Humanmedizin“ getroffen.

Stadtgemeinde Melk: Ist es richtig, dass es nur eine Messung insgesamt gab, die auch für die Beurteilung des Humanmediziners herangezogen wurde? Gibt es nicht jahreszeitliche Unterschiede? Wurde die Thermik in allen Berechnungen berücksichtigt? Wurde eine zweite

Methodik bzw. ein weiteres Berechnungsmodell, wie z. B. das GAUSS-Modell als Vergleich angewendet? Habe ich es richtig verstanden, dass erst bei sechs Stunden durchgehender Geruchswahrnehmung wir von einem beeinträchtigten Tag sprechen?

KÜHNERT: Der Beurteilung der Einhaltung von Grenz- und Richtwerten liegen einerseits jahrelange Messungen der Luftqualität an verschiedenen Luftgütemessungen des Landes NÖ zu Grunde, u. a. im rund 3,5 km entfernt Pöchlarn zu Grunde.

Bei den Gerüchen ist eine Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich, da es durch die geplante Anlage zu keinen relevanten Zusatzbelastungen kommt, bezogen auf jene Orte, wo sich Menschen nicht bloß vorübergehend aufhalten.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung beruht auf Emissionsraten, die durch Emissionsgrenzwerte begrenzt sind. Diese können nicht gemessen werden, da sie erst in Zukunft stattfinden. Nach dem Stand der Technik wird die Gesamtbelastung aus der gemessenen Vorbelastung und der mittels Ausbreitungsrechnung prognostizierten Zusatzbelastung ermittelt.

Es ist also völlig falsch, dass die Prognose auf einer Messung beruhen würde, sondern den Berechnungen liegen eine Vielzahl von Messungen zu Grunde.

Stadtgemeinde Melk: Gab es nur eine Probeentnahme beim Werk Pernhofen? Gibt es hier keine jahreszeitlichen Unterschiede? Zum Zeitpunkt der Probeentnahme ist unser Wissensstand, dass der Betrieb in Volllast stand, war dies auch der Fall in der Zeit vor der Messung?

KÜHNERT: Die PW hat ihren Emissionsangaben Messungen im Werk Pernhofen zu Grunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen sind für mich nicht relevant, denn die Rechenwerte für die Ausbreitungsrechnung wurden als Emissionsbegrenzung vorgeschrieben, die daher von der PW im Betrieb einzuhalten sind. Bei Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte kann nach dem Stand der Technik davon ausgegangen werden, dass die Immissionsprognose der UVE zutreffend ist und die aus lufttechnischer Sicht zu beachtenden einschlägigen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden.

Zum GAUSS-Modell ist auszuführen, dass dieses nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte mittels AUSTAL, das ein Partikelmodell ist.

Mit dem GRAL-Modell wurde eine Vergleichsrechnung angestellt.

HUBER-MEDEK: Zu unserer Eingabe vom 29.02.2024: Was sagt SV KÜHNERT dazu?

KÜHNERT: Diese Beantwortung ist so umfangreich, dass ich anregen würde, diese beim nächsten Verhandlungstag am 11.03.2024 zu erörtern.

VR: Die Fachbereiche „Verfahrenstechnik“, „Humanmedizin“ und „Gewässer- und Fischökologie“ werden mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

VR: Alle anderen Fachbereiche werden in der Verhandlung am 11.03.2024 und gegeben falls am 12.03.2024 erörtert werden.

Schluss der Verhandlung um 17:50 Uhr.

Eine unterfertigte Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Akt.

Eine Ausfertigung der Niederschrift samt Beilagen wird den Parteien zugestellt.

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 11.03.2024, 09:00 Uhr:

SK: GRAF.

VR: Guten Morgen, ich eröffne den zweiten Verhandlungstag. **Der Fachbereich Verfahrenstechnik wird gemäß § 39 Abs.4 iVm § 40 Abs. 5 UVP-G 2000 mit verfahrensleitenden Beschluss fortgesetzt.**

Fachbereich Verfahrenstechnik:

HUBER-MEDEK: Ich habe die ergänzenden Unterlagen heute mitgebracht: Die dem SV für Verfahrenstechnik übergebenen Unterlagen sindn Auskünfte im Sinne des § 12 Abs. 6 UVP-G und keine Projektunterlagen. Solche Auskünfte müssen nach Einschätzung der PW nicht physischer Bestandteil des Gutsachtens bzw. des Aktes sein, ebensowenig wie andere fachliche Grundlagen, auf die sich der SV bei der Erstellung des GA stützt. Sollte das BVwG auf Vorlage dieser Unterlagen zum Akt beharren, darf darauf hingewiesen wrden, dass diese Unterlagen schützenswerte Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse beinhalten, die von der Akteneinsicht durch die anderen Parteien des Verfahrens auszunehmen sind. Die Voraussetzungen für die Einstufung als Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse liegen vor (vgl. VwGH Ra2021/03/0002)

- Die Unterlagen sind geheim, indem sie nur einen beschränkten Personenkreis, nämlich den Mitarbeitern der technischen Planung der Jungbunzlauer Austria AG zugänglich sind. Externen Personen sind die Unterlagen nur aufgrund einer unterfertigten Vertraulichkeitserklärung zugänglich.
- Die Unterlagen befinden sich rechtmäßig in der Verfügungsgewalt von Jungbunzlauer Austria AG, weil sie von Jungbunzlauer Austria AG erstellt wurden.
- Berechtigtes Interesse von Jungbunzlauer Austria AG: Bei Kenntnis der in dem PFD enthaltenen Daten kann der gesamte Produktionsprozess kopiert werden und so der Wettbewerbsvorteil am Markt hinsichtlich der erreichten Effizienz und der mit dem Prozess verbundenen Kosten nachgestellt werden. Die Jungbunzlauer Austria AG ist wiederkehrend mit Anfragen nachdem UIG durch Mitbewerber konfrontiert. Die Übermittlung der angefragten Daten wurde bisher von der zuständigen BH Mistelbach ebenso wie von den anderen zuständigen Behörden zum Großteil aufgrund berechtigter Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse abgelehnt. Beispielhaft darf dazu der Bescheid der BH Mistelbach vom 02.01.2017, MIW3-U-1619/001, vorgelegt werden. Dem gegenüber besteht kein überwiegendes Interesse der anderen

Verfahrensparteien an der Detailkenntnis dieser Daten, da dies für die Geltendmachung subjektiver Rechte im Verfahren nicht erforderlich ist. (Sie übergibt die genannten Unterlagen der VR, sie werden als OZ 152 zum Akt genommen, Kalkül: „Vertraulich-von der Akteneinsicht ausgenommen“).

VR: Das BVwG ist keine nach dem UIG auskunftspflichtige Stelle.

HUBER-MEDEK: Es bestehen trotzdem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

RA LIST: Was beinhaltet die Vorlage?

VR: Inhalt ist ein Prozessschema vom 21.02.2019 Dateiname: T.02.01. PFD Fermentation vom 06.02.2018; dann: PFD Aufbereitung vom 06.02.2018; dann: PFD Siebstation vom 06.02.2018; dann: PFD Myzell-Biomasse-Trocknung vom 06.02.2018; dann: PFD Wasseraufbereitung und Kessel vom 06.02.2018; dann: PFD Kühlwasser und KLA vom 06.02.2018. (in einer dunkelblauen Mappe).

VR: Meine Frage an die PW: Wem sind diese Informationen bekannt?

HUBER-MEDEK: Nur den Mitarbeitern der technischen Planung der Jungbunzlauer Austria AG und Personen mit unterfertigter Vertrauenserklärung.

VR: Wie viele Personen sind das etwa?

HUBER-MEDEK: 15 Personen.

VR: Was würde passieren, wenn die Informationen bekannt werden würden? Inwiefern wäre dies relevant bzw. was würde dies konkret für die PW bedeuten?

HUBER-MEDEK: Die Unterlagen würden von Personen, die von Mitbewerbern beauftragt sind, kopiert werden und das in den Unterlagen befindliche Know-how für eigenständige Zwecke verwendet werden. Damit wäre der am Markt bestehende Wettbewerbsvorteil von Jungbunzlauer Austria AG hinsichtlich Kosten und Effizienz des Verfahrens verloren.

VR: Wie läuft der Prozess des „Backtracking“ ab. Wäre es für den Mitbewerber ökonomisch überhaupt sinnvoll diesen Weg zu gehen? Was könnte man aus der Offenlegung errechnen?

KRÖMER: Wenn in die vorgelegten vertraulichen Unterlagen allen Parteien des Verfahrens Akteneinsicht gewährt werden würde, würde das dahin enthaltene Know-how für die Produktion und der gleichen den Charakter des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses

verlieren, weil diese Informationen und Unterlagen dann nicht mehr geheim sind. Jede Behörde, die nach den UIG auskunftspflichtig ist, müsste dann darüber Auskunft geben. Jungbunzlauer Austria AG könnte sich dann nicht mehr erfolgreich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Nichterteilung der diesbezüglichen Auskünfte berufen. In der Vergangenheit haben, wie bereits ausgeführt, Konkurrenzunternehmen Auskünfte betreffend der Herstellung der Zitronensäure aber auch Xanthan wiederholt gestellt, weil Jungbunzlauer Austria AG vor allem in den letzten Jahren die Zitronensäureproduktion in Pernhofen änderte und zwar das Verfahren änderte. Als Beispiel darf das gipsfreie Aufbereitungsverfahren von Zitronensäure angeführt werden, welches Jungbunzlauer Austria AG in den letzten Jahren entwickelt und zu einer erfolgreichen großtechnischen Umsetzung brachte. Jungbunzlauer Gruppe ist weltweit der einzige Produzent, der diese Verfahren beherrscht und wird dieses Verfahren auch am Standort in Kanada angewendet. In dieser Richtung hin erfolgten auch durchaus SV Anfragen nach UIG, um Informationen zu erhalten, die dann technisch Rückschlüsse auf dieses Aufbereitungsverfahren Fachleuten ermöglichen würden.

VR: Welche Konkurrenzunternehmen sind das?

PW: GASS: Betreffend Konkurrenzunternehmen gibt es eine Vielzahl von chinesischen Herstellern, als auch von westlichen Herstellern, namentlich genannt Citribel in Belgien, EDM in den USA, Cargill in den USA, als auch Tate & Lyle in den USA sowie RZBZ in China. Und ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass eine fachkundige und versierte Person, die aus diesem Fachbereich der Zitronensäureherstellung Erfahrung hat, aus den vorgelegten Unterlagen das exakte Prozessdesign ablesen kann, als auch eine grobe Herstellkostenabschätzung durchführen kann. Ich glaube es liegt hier ein gewisses Missverständnis vor, dass Jungbunzlauer Austria AG Informationen zurückhalten möchte. Wir haben grundsätzlich keine Informationen zu verbergen. Wir möchten jedoch mittelfristig nicht so enden, wie die Solarindustrie in Europa. Auch hier wurde durch Technologiekopie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller unterminiert, was dazu führen würde, dass es nahezu keine europäischen Hersteller mehr gibt. Diesen Weg möchte sich Jungbunzlauer Austria AG ersparen.

VR an PW: Welche Geheimhaltungsmaßnahmen setzen Sie im Arbeitsalltag?

HUBER-MEDEK: Die Mitarbeiter unterliegen aufgrund des Dienstvertrags einer strengen Verschwiegenheitsverpflichtung. Externe Personen müssen vor Übermittlung der Unterlagen eine Vertraulichkeitserklärung, die pönalisiert ist, unterfertigen.

VR: Die Pönale interessiert mich.

GASS: Hinsichtlich der Pönale ist es abhängig von den betroffenen Prozessschritten, es ist eine siebenstellige Zahl. Zur Erläuterung: Jungbunzlauer Austria AG macht das für Prozessanlagen so, dass wir immer nur Teilbereiche der Anlagen (Operation Units). Bei technischen Büros anfragen, sodass kein Gesamtüberblick über die Anlage besteht (Operation Units). Das heißt, bezogen auf ein Fahrzeug: Es wird beim Reifenhersteller ein Reifen angefragt, es wird beim Motorenbauer ein Motor angefragt und beim Getriebehersteller ein Getriebe. Wie das fertige Fahrzeug dann funktioniert, wird damit nicht preisgegeben.

KRÖMER: In den Behördenverfahren werden selbstverständlich analog, wie vor dem BVwG betreffend der diversen Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geltend gemacht. Auch in den Verfahren nach dem UIG oder Verfahren nach anderen Auskunftsgesetzen werden stets Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eingewendet und geltend gemacht.

VR: Ich ersuche SV FINK sich per Zoom zuzuschalten. Meine Frage: Haben Sie die Ausführung zu den Unterlagen gehört?

FINK: Ja.

VR: Sind das jene Unterlagen, die Sie in ihren GA verwendet haben?

FINK: Es handelt sich dabei um jene Unterlagen, die ich beim Lokalausweis im Februar 2024 sowie in der ergänzenden Korrespondenz erhalten habe. Nicht erwähnt wurde dezidiert, die mir vorgelegte Detailauslegungstabelle betreffend sämtliche anlagentechnische und Regelmesssteuerungstechnische Komponente. Mit dieser Tabelle kann in Verbindung insbesondere mit einzelnen PFDs aus technologisch versierter und anlagentechnisch erfahrener Seite der Gesamtprozess im Detail abgebildet werden und lässt sich das finale detail engineering als Grundlage für eine anlagentechnische Realisierung umsetzen. Die einzelnen PFDs lassen sich insofern zu einem detaillierten Gesamtprozessbild zusammenfügen, als in diesen die Konnektorströme (input/output), sowohl mit Bezeichnung als auch mit den stofflichen und fördertechnischen Parametern definiert sind. Beispielhaft sei die Aufbereitung der Input-REM (43 m³/h, 35 Grad Celsius) und der Outputstrom als „Zitronensäure kristallisiert trocken“ mit einem Massenstrom von 6,1 t/h genannt.

VR: An PW diese Detailauslegungstabelle wurde nicht vorgelegt. FINK hat gesagt, dass diese Detailauslegungstabelle fehlt.

FINK: Sie wurde vorgelegt, aber meiner Wahrnehmung nach in der vor 10 Minuten übergebenen Unterlagensammlung nicht dezidiert genannt.

VR (schaut die blaue Mappe durch) Inhalt ist ein Prozessschema vom 21.02.2019
Dateiname: T.02.01., PFD Fermentation vom 06.02.2018; dann: PFD Aufbereitung vom 06.02.2018; dann: PFD Siebstation vom 06.02.2018; dann: PFD Mycel-Biomasse-Trocknung vom 06.02.2018; dann: PFD Wasseraufbereitung und Kessel vom 06.02.2018; dann: PFD Kühlwasser und KLA vom 06.02.2018. (in einer dunkelblauen Mappe). Das sind sieben Dokumente. Von der Detailauslegungstabelle war nicht die Rede. Sind die Unterlagen demnach vollständig?

HUBER-MEDEK: Die Unterlagen, in der er nur Einsicht nehmen konnte, sind hier vorgelegt. Alle anderen wurden ihm übermittelt.

VR: Es ergeht dahingehend ein Verbesserungsauftrag, die noch offenen Unterlagen dem Gericht vorzulegen. Dieser ergeht gesondert. Hingewiesen wird allerdings, dass bei Nichtvorlage es zu einer Zurückweisung kommen kann. Ich muss die Unterlagen haben, um die Wertung beurteilen zu können.

LIST: Nach § 17 AVG sind die den Verfahrensparteien vorenthaltenen Informationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Entscheidungsgrundlagen so zu begrenzen, dass vorzuenthaltende Informationen zur Entscheidungsfindung nicht herangezogen werden müssen. Das BVwG hat dabei für jeden Einzelfall die ihrer Vorgangsweise zugrunde liegende Abwägung zwischen Geheimhaltungsanspruch und Recht auf Akteneinsicht und damit die Transparenz der Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar zu begründen.

Eine Geheimhaltung hat dabei auf das unbedingt Erforderliche beschränkt zu bleiben (vgl. EuGH 4.6.2013, C-300/11, Z 7).

Sogar bei Vorliegen eines Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisses darf nicht zwingend auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 AVG geschlossen werden, sondern ist eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsanspruch und dem Recht auf Akteneinsicht und damit die Transparenz der Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar

begründet stattfinden muss (VwGH vom 03.05.2021, Ra 2021/03/0002; VfGH vom 10.10.2019, E 1025/2018). Genau eine solche Abwägung hat das Gericht nunmehr vorzunehmen.

Die Abbildung eines Produktionsprozesses ist keine Auskunft im Sinne des § 12 Abs 6 UVPG 2000, sondern Bestandteil des Genehmigungsantrages bzw des Vorhabens des Projektwerberin, weil nur dadurch die Umweltauswirkungen des Vorhabens und somit die Beeinträchtigungen auf die Beschwerdeführer beurteilt werden können.

Dazu ist festzuhalten, dass die biotechnologische Herstellung von Zitronensäure (fermentative Herstellung) seit mehr als 100 Jahren bekannt ist und in vielen Lehrbüchern und Fachartikeln beschrieben wird. Ein allfällig zu schützendes Knowhow könnte sich daher nur auf die Auswahl der Schimmelpilzart (spezielle Aspergillusniger Stämme) beziehen bzw. auf die Verwendung von besonderen Zusatzstoffen (z.B. Schwermetalle), welche eine Ertragssteigerung bewirken können. Festzuhalten ist, dass nicht einmal dem Gericht alle „geheimen“ Unterlagen vorgelegt wurden, da zB die Detailauslegungstabelle betreffend sämtlicher anlagentechnischer steuerungstechnischer Komponenten fehlt, wie dies der Sachverständige DI Fink soeben ausgeführt hat. Die Projektwerberin hat somit heute überhaupt nur einen Teil die dem Sachverständigen vorgelegten Unterlagen vorgelegt.

Der Sachverständige für Abfallchemie und der Sachverständige für Verfahrenstechnik haben ihre Gutachten vermehrt bzw teilweise ausschließlich auf diese Daten gestützt. Den Beschwerdeführern ist somit nicht nachvollziehbar und ist es für sie auch nicht überprüfbar wie der Sachverständige für Abfallchemie und der Sachverständige für Verfahrenstechnik Teile der Fragen des Gerichts in dem Verfahren beantwortet. Bei einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren darf sich das BVwG nämlich grundsätzlich auf keine geheimen Beweismittel stützen (vgl. VwGH 25.9.2014, 2011/07/0006; 25.2.2004, 2002/03/0273; 17.6.2004, 2003/03/0157).

Die von der Projektwerberin genannten betriebsintern Maßnahmen für die Sicherung der Geschäftsgeheimnisse entsprechen nicht der Know-How-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung), da vielmehr geeignete technische (zB IT-Sicherheitsmaßnahmen) und organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen um der Richtlinie gerecht zu

werden. Dies hat die Projektwerberin nicht getan, da sie nur in den Dienstverträgen gewisse Maßnahmen vorgesehen haben.

Die Beschwerdeführer stellen daher den ANTRAG die heute von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen und die im Rahmen des heute ergangenen Verbesserungsauftrages vorzulegenden Unterlagen der Projektwerberin nicht von der Akteneinsicht auszunehmen.

LIST: Die MbP hat heute ausgeführt, dass im Genehmigungsverfahren bzw. im Änderungsverfahren (Anmerkung: zuletzt 2017) niemals umfassende Unterlagen über den Standort Pernhofen vorgelegt werden müssen. Dies ist wahrscheinlich, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Grund, dass die dort betroffenen Nachbarn keine faktischen und rechtlichen Möglichkeiten zugestanden wurden, die dortige Geruchsbelästigung zu ergründen und kausal der Jungbunzlauer Austria AG zuzurechnen.

Es ist für uns von grundsätzlicher Bedeutung zu erfahren, welche Anlagenteile in welchen Verfahrensstadien Emissionen und in der Folge Immissionen, insbesondere in Bezug auf Geruch, erzeugen.

Es kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass die sog. diffusen Quellen ein wesentlicher Faktor für Belästigung von Nachbarn darstellen und stiefmütterlich behandelt wurden.

VR an FINK: Was wäre, wenn diese Unterlagen bekannt werden würden?

FINK: Für den Mitbewerber wäre es insofern ökonomisch sinnvoll, den Weg der Zitronensäureproduktion mit chromatografischer Aufbereitung zu gehen, als sich auf den Gesamtprozess der Zitronensäureproduktion bezogen mit dieser Technologie ein wesentlicher kostentechnischer Vorteil von schätzungsweise zumindest 10 bis 15 % gegenüber der Aufbereitungstechnologie mit Einsatz von Kalkmilch und Schwefelsäure erzielen lässt.

VR: Fragen?

LIST: Für den SV: Die FFG veröffentlicht im Internet einen Bericht zur Produktion zur Zitronensäure auf dem letzten technischen Stand. Es wird auch ausgeführt, wofür Zitronensäure gebraucht werde. (Marmeladen, Kosmetika) und zwar 2019. Jeder weiß das. Welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse meinen Sie?

GASS: Sie sind hier kein Fachmann. Bitte zitieren Sie nicht falsch.

LIST: Geben Sie uns die Informationen.

HUBER-MEDEK: Anders als die RV der BI behauptet, sind die im Vorhaben vorgesehenen Emissionsquellen in den Einreichunterlagen vollständig abgebildet, siehe insbesondere den Fachbericht „Luft und Klima U. 05.01.“ Andere oder zusätzliche Emissionen wären nicht von einer Genehmigung abgedeckt und daher konsenslos. Alle Umweltauswirkungen können aufgrund der Einreichunterlagen vollständig beurteilt werden.

LIST: Wir haben von diffusen Quellen gesprochen und diese sind aus unserer Sicht zumindest nicht ausreichend abgebildet. Im übrigen muss uns die Möglichkeit zugestanden werden zu überprüfen, ob auch die diffusen Quellen tatsächlich dargestellt wurden. Dies ist bis jetzt nicht der Fall.

Ich habe dazu ein Vorbringen: (übernommen vom USB-Stick des RA):

1. Geruch im Rechtsbereich

In der Regel wird Geruch im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff „unzumutbare Belästigung“ beurteilt.

2. Messtechnische Grundlagen

Bei der Geruchsmessung bedient man sich sensorischer Methoden, d.h. der Wirkung von Geruchsstoffen auf den menschlichen Geruchssinn. Steuergröße für das Auftreten von Gerüchen ist die Geruchsstoffkonzentration während eines Atemtaktes (etwa 3 bis 4 Sekunden).

Die Wirkung kann durch die Geruchseigenschaften Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit, Geruchsintensität, hedonische Wirkung (Bewertung eines Geruches als angenehm oder unangenehm) und Geruchsqualität (kennzeichnet die Geruchscharakteristik „es riecht nach“) beschrieben werden.

Maßgeblich für die Wahrnehmbarkeit eines Stoffes ist die Geruchsschwelle.

2.1. Emissionsmessung¹

¹ ÖNORM EN 13725: Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie, Ausgabe: 2022-09-01.

Nach Konvention ist die Geruchsschwelle diejenige Geruchsstoffkonzentration, die bei 50% der dargebotenen Riechproben zu einer Geruchswahrnehmung führt („Geruchsstoffkonzentration, bei der die Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung unter Prüfbedingungen 0.5 beträgt bzw. Verdünnungsfaktor, bei dem das geruchsstoffhaltige Gas unter Prüfbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 0.5 (50 %) wahrgenommen wird“). Per definitionem beträgt die Geruchsstoffkonzentration an der Geruchsschwelle 1 Geruchseinheit pro Kubikmeter ($1 \text{ GE}/\text{m}^3$) und stellt das Maß für die Geruchsstoffmenge dar („Anzahl der Europäischen Geruchseinheiten in einem Kubikmeter Gas unter Normbedingungen für die Olfaktometrie“).

Die Geruchsstoffkonzentration einer Gasprobe wird mit Hilfe einer Verdünnungsapparatur (Olfaktometer – „Gerät, in dem eine Probe des geruchsstoffhaltigen Gases in einem definierten Verhältnis mit Neutralluft verdünnt und den Prüfern dargeboten wird“) bestimmt. Dabei wird die Gasprobe in einem geruchsneutralen Luftstrom gemischt, bis die Geruchsschwelle erreicht ist.

Aus dem Verhältnis der Volumenströme von Neutralluft und Gasprobe erhält man nach Konvention die Geruchsstoffkonzentration der unverdünnten Gasprobe in der Einheit GE/m^3 .

Als Standardgeruchsstoff wird nach ÖNORM EN 13725 n-Butanol verwendet, wobei die Massenkonzentration nach Konvention $123 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als 1 Geruchseinheit (GE/m^3) definiert wird. Diese Geruchsschwelle stellt gleichzeitig die Erkennungsschwelle dar.

Bei Emissionsmessungen von Gerüchen übt neben der Auswahl der Probanden die Probenahme einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis aus.

Bei der Beprobung in strömenden Gasen ist die Einhaltung der Randbedingungen der Probenahme keine Gewähr für die tatsächliche Erfassung der maximalen Konzentration, da im Gegensatz zur Probennahme von staubförmigen und anderen gasförmigen Emissionen eine Beprobungszeit von weniger als eine halbe Stunde möglich ist², was zur Folge hat, dass bei kürzeren Probenahmezeiten die Spitzenkonzentrationen insbesondere bei betriebsbedingt schwankenden Konzentrationen nicht erfasst werden.

Dieser Effekt tritt vor allem bei passiven Emissionsquellen (z.B. Kläranlagen, Kompostanlagen) auf, wo die Geruchsstoffemissionen bei den jeweiligen Wetterverhältnissen in jedem

² VDI 3880: Olfaktometrie - Statische Probenahme, Oktober 2011.

Augenblick verursacht durch den Massentransfer flüchtiger Geruchsstoffe von der flüssigen Oberfläche oder der (feuchten) festen Oberfläche in die Atmosphäre verursacht werden.³

Die Messunsicherheit (als erweiterte Messunsicherheit) einer olfaktometrischen Messung beeinflusst auch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Berücksichtigt man die erweiterte Messunsicherheit z.B. bei der Beurteilung eines Emissionsgrenzwertes von 500 GE/m³, so darf der Messwert nach TA-Luft⁴ bei einem Faktor von 1.6 nicht mehr als 313 GE/m³ betragen.

Die erweiterte Messunsicherheit ist dann zu berücksichtigen, wenn Herstellerangaben von Geruchsemissionskonzentrationen als Emissionsgrenzwerte herangezogen werden.

2.2. Immissionsmessungen

Die historisch gewachsene Beurteilungsgröße der Geruchsimmissionen bezüglich Geruchsbelästigungen stellt die Häufigkeit der Geruchsstunden dar.

Vor und nach Inbetriebnahme sind Geruchsimmissionsmessungen mittels Begehungen durch Prüferinnen und Prüfer (Fahnen- oder Rastermessungen) vorzunehmen, insbesondere bei Quellen, deren Emissionen messtechnisch schwierig zu erfassen (z.B. diffuse Quellen) oder deren immissionsseitige Auswirkungen nur schwierig zu prognostizieren sind.⁵

Der Prüfer nimmt alle zehn Sekunden eine Riechprobe und zeichnet die identifizierte Geruchsart oder das Nichtvorhandensein eines Geruchs in einem speziellen Datenerfassungsbogen (siehe Anhang C.4) auf. Am Ende des 10-Minuten-Intervalls hat der Prüfer 60 Riechproben beurteilt. Bei jedem Zehn-Sekunden-Intervall beurteilt er nur den einzelnen Atemzug und nicht den während der vorangegangenen Sekunden gewonnenen Geruchseindruck.⁶

Wenn im Zeitintervall von 10 Minuten 10 % an erkennbaren Gerüchen registriert wird, gilt dieser Zeitraum als Geruchsstunde. Bei Anwendung der Geruchsimmissionswerte nach TA - Luft ist im Genehmigungsverfahren zwingend das Ausbreitungsmodell nach TA – Luft (AUSTAL

³ Anhang M der ÖNORM EN 13725, Seite 123.

⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: AVwV v. 18.8.21, Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, Gemeinsames Ministerialblatt G 3191 A, Seite 1049.

⁵ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, UMK-Umlaufbeschluss 35/2022, Stand 08.02.2022.

⁶ ÖNORM EN 16841-1: Außenluft – Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen Teil 1: Rastermessung, Ausgabe: 2017-02-15.

Version 3) zu verwenden.⁷ Als Verhältnis des Spitzenwertes zum Mittelwert ist durchgehend die Beurteilungsschwelle mit 0.25 GE/m³ festgelegt.

3. Immissionswerte

3.1. Nationaler Umweltplan Österreich (Kapitel 5 Anhang)⁸

Eine Einzelmessung wird dann gezählt, wenn die Geruchshäufigkeit bzw. der Geruchszeitanteil 5% ist, d.h. 30 Sekunden Geruchswahrnehmungen bei einem Messzeitintervall von 10 Minuten.

In Anlehnung an bisherige Richtlinien in Deutschland und Untersuchungen über Expositions-Wirkungsbeziehungen werden folgende Bewertungskriterien empfohlen:

≤ 3 % für stark wahrnehmbar

≤ 8 % für wahrnehmbar oder stark wahrnehmbar.

3.2. Immissionswerte nach TA - Luft⁹

Die Geruchsbewertung folgt nach den Vorgaben des Anhanges 7 der TA – Luft 2021, wobei die zutreffenden Kommentare der LAI aus dem Jahr 2022 berücksichtigt werden sollen.

Nach Abschnitt 3.1 Anhang 7 TA-Luft 2021 können die Immissionswerte zur Vermeidung erheblicher Geruchsbelästigungen der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0.10 (10 %)	0.15 (15 %)	0.15 (15 %)

Anwendung der Immissionswerte

Die Immissionswerte des NUP¹⁰ sind als obsolet zu betrachten, da die Erhebungsmethode nicht der ÖNORM EN 16841-1 entspricht.

Als derzeit dem Stand der Technik entsprechende Geruchsimmissionswerte im engeren Sinn können nur die Immissionswerte der TA – Luft angesehen werden, da für diese eine konsistente Vorgangsweise zur Erhebung der tatsächlichen Immissionswerte existiert, die

⁷ TA – Luft 2021 a.a.O..

⁸ Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Lärm und Geruch, Schriftenreihe der Sektion I des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 17, Wien 1994.

⁹ TA – Luft 2021 a.a.O..

¹⁰ ÖAW 1994 a.a.O..

sowohl im Genehmigungsverfahren zur Bestimmung der Vorbelastung wie auch im Abnahme- bzw. Überwachungsverfahren angewendet werden kann.

Auch die Anwendung des in der TA – Luft vorgeschriebene Ausbreitungsmodell mit der vorgegebenen Methode der Immissionsprognose ist Bestandteil dieser konsistenten Vorgangsweise.

TAUFNER: Ich lege vor ein Gutachten von Hon.-prof. Dipl.-ing. Dr. Techn. Bruno STERNAD vom 10.03.2024 (wird als Beilage./6 zur Verhandlungsschrift genommen).

Die Verhandlung wird um 11:00 Uhr unterbrochen bis 11:15 Uhr.

Protokollführung wird übernommen von Herrn MARKOVIC.

Die vorgelegten Unterlagen seitens PW (OZ 152, blaue Mappe) wird vom Senat um 11:10 Uhr im Tresor des Präsidiums versperrt (siehe AV Präsidium).

Fachbereich Luftreinhaltung:

VR an KÜHNERT und FINK: Ist es möglich, dass eine Auflage formuliert wird, wonach eine Emissionsmessung nur bei einem bestimmten zuvor definierten Betriebsanlagenzustand erfolgen darf?

KÜHNERT: In Abstimmung mit den SV für Verfahrenstechnik wurde in Bescheidaufgabe 1.6.15.12 wie folgt ergänzt: „Nach dem zweiten Satz der Auflage (dieser endet mit „die höchsten Emissionen zu erwarten sind“) dazu ist für den jeweiligen Messzeitraum von einem für Verfahrenstechnik qualifizierten Ziviltechniker oder technischen Büro oder einer akkreditierten Prüfstelle zu bestätigen, dass Vor- und Hauptfermentern während der Messungen in repräsentativen Batch-Betrieb gefahren werden und die nach den Pufferbehälter nachgelagerten Prozesse in repräsentativen kontinuierlichen Betrieb ablaufen“. Die übrige Auflage bleibt unverändert.

RA LIST: In den Genehmigungsverfahren ist eine Worst-Case Betrachtung von Nöten. Das darf kein repräsentativer Betrieb sein, sondern ein „Vollgasbetrieb“. Der Vorschlag von KÜHNERT ist ein Nullum. Wir fordern den maximalen Regellastbetrieb. Wir fordern weiters neuerlich eine Geruchsbegehung zu Beginn des Betriebs. So am Beginn, dann nach etwa 1 ½ Jahren, dann alle 5 Jahre. Die Begehung ist absolut unverzichtbar. Es kostet fast nichts und verbessert die Richtigkeitsprognose. Ich verweise nur auf das Görschnitztal.

VR: Das von Ihnen zitierte Judikat passt nicht, die Sie bei der letzten Verhandlung zitiert haben, passt hier heute nicht.

Der Senat zieht sich um 11:26 Uhr für eine nicht-öffentliche Senatsbesprechung zurück und die Verhandlung wird in diesem Zeitraum bis 11:37 Uhr unterbrochen.

VR an DI KÜHNERT: Wie kann man das von RA LIST geschilderte Problem in den Griff bekommen?

KÜHNERT: Bzgl. Der Auflage 1.6.15.12. möchte ich darauf hinweisen, dass die Messungen in jenem stationären Betriebszustand durchzuführen sind, in dem die höchsten Emissionen zu erwarten sind. Dies hat sich durch die eingefügte Ergänzung nicht geändert. Bzgl. Geruchsbegehungen darf ich darauf hinweisen, dass es im konkreten Fall nicht um eine Abgrenzung zwischen Belästigungen und erheblichen Belästigungen geht, sondern um eine Abgrenzung von nicht relevanten zu relevanten Geruchsstundenhäufigkeiten geht. In der UVE werden relevante Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert, was bedeutet, dass für Bereiche in denen sich Menschen nicht bloß vorübergehend aufhalten maximal 2% der Jahresgeruchsstunden Gerüche wahrnehmbar sein dürfen. Dies stellt hohe Anforderungen an die Sicherheit der Geruchswahrnehmung während der Geruchsbegehungen. Bereits eine einzige Falscheinschätzung eines Geruchsprüfers würde bewirken, dass die Prognose der irrelevanten Geruchsbelastungen in Frage gestellt würde. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Geruchsimmissions-RL für Geruchserhebungen festlegt, dass nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen registriert werden dürfen, das heißt, solche Geruchsimmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar und damit abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem KFZ-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Da die Geruchsimmissionen aus der gegenständlichen Anlage landwirtschaftlichen Gerüchen ähneln, ist hier die Gefahr einer Falscheinstufung von Gerüchen im Rahmen einer Geruchsbegehung hoch. Daher werden die vorgeschriebenen Emissionsmessungen für zielführender erachtet als Erhebungen der Geruchsimmissionen. Es ist aus der Sicht des SV verständlich, dass die Anrainer eine Sicherheit haben wollen, das ist durch die geplante Anlage zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen kommt. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbebehörde bei Beschwerden über Geruchsbelästigungen tätig werden muss, und entsprechende Geruchserhebungen anordnen kann.

BR1: Hätten Sie einen Formulierungsvorschlag für uns, welche Anleitung man der Gewerbebehörde geben kann um solche de lege artis Begehungen durchzuführen?

KÜHNERT: Zur Frage von BAUMGARTNER darf ich folgenden Aufslagenvorschlag für Erhebungen von Geruchsimmissionen im Falle von Geruchsbeschwerden formulieren: Sollte sich aufgrund von Anrainerbeschwerden ergeben, dass erhebliche Geruchsbelästigungen gemäß Geruchsimmission-Richtlinie-GIRL (oder einer vergleichbaren RL nach dem Stand der Technik) nicht auszuschließen sind, sind Rasterbegehungen gemäß Geruchsimmissions-RL (GIRL) (oder einer vergleichbaren RL nach dem Stand der Technik) anzuordnen und im Falle

erheblicher Belästigungen weitere Emissionsminderungen anzuordnen; zum Beispiel kann dies die Festlegung geringerer Emissionsgrenzwerte an den Hauptfermentern sein.

BR1: Wir hätten in dem Fall die Anwendung des § 79 GewO. Da müsste sich die Behörde das Vorgehen überlegen.

BM MELK: Zum Auflagenvorschlag von KÜHNERT: Wenn so eine Auflage, wie jetzt vorgeschlagen, in der Praxis von der Bevölkerung so einfach einzubringen wäre, hätten meiner Beurteilung nach die Anrainer in Pernhofen schon längst bei der Gewerbebehörde eine Nachbesserung beantragt, denn es ist nicht verständlich, dass sich dasselbe Bild des SV KÜHNERT abzeichnet, wie auch bereits bei der UVP Verhandlung in Wieselburg, wo so getan wurde, als ob es keine Geruchsbelästigung im Werk Pernhofen gäbe und sich hinter jeden zweiten Satz das Wort „irrelevant“ befindet.

Zur Irrelevanz für Menschen, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhalten: Für mich als nicht-Jurist nicht ganz verständlich, wenn auf S. 8 des GA der Begriff „Richtwerte“ als nichts rechtsverbindliche Beurteilungskriterien beschrieben werden, jedoch der SV in seiner StN zum Thema 7.8.14 und 7.11.1 die Richtwerte für Geruch gelten sollen, wo sich Menschen bloß vorübergehend aufhalten. Dies ist aus meiner Sicht eine rechtliche Beurteilung des SV, die wir als Stadtgemeinde Melk vom Gericht beurteilt haben möchten und nicht vom SV für Luftreinhaltung. Dies deswegen, da das Projekt ca. 2km zur Gemeindegrenze der Stadtgemeinde Melk umgesetzt werden soll. Ich verweise auf 500.000 Kabinenschiffahrtsgäste und 250.000 Radfahrgäste in Melk.

VR: Das sind vorübergehend anwesende Personen.

BM MELK an KÜHNERT: Wird in Pernhofen das Irrelevanzkriterium eingehalten?

VR: Ich lasse nur Fragen zum Werk in Bergern zu.

BF ERHART: Die landwirtschaftliche Tierhaltung, auf die sich SV KÜHNERT offenbar bezieht, ist in unmittelbarer Nähe auf ein Drittel gesunken. Welche Konsequenzen hätte eine Prüfung der Geruchsbelästigung für Jungbunzlauer Austria AG?

VR: Einem Betrieb kann die Emissionsmessung vorgeschrieben werden, aber nicht die Immissionsmessung. Der SV ist zu dem Schluss gekommen, dass das geplante Werk Gerüche im Irrelevanzbereich aussendet. Die Gewerbebehörde hat das weitere Vorgehen zu prüfen, das ist die zuständige BH im Zuge der Auflagenüberprüfung.

RA LIST: SV KÜHNERT hat auf einen gleichlautenden Auflagenvorschlag verwiesen, wonach „die höchsten Emissionen zu überwachen sind“. Wenn dem so ist, kann man auch in seinem Auflagenvorschlag ersehen, dass bei Ermittlung des Betriebszustandes von der höchst zu erwartenden Emission auszugehen ist.

BR1: Das ist dieselbe Auflage.

RA LIST: Das könnte man klarstellen. SV KÜHNERT hat die aus seiner Sicht nicht erforderliche Vorschreibung von Geruchsbegehungen (Sinngemäß Emissionsmessungen) damit gerechtfertigt, dass die zu erwartenden Gerüche „landwirtschaftlichen Gerüchen“ vergleichbar sind. Wieso SV KÜHNERT zum Ergebnis kommt, dass die in der geplanten Anlage zu erwartenden Gerüche landwirtschaftlichen Gerüchen vergleichbar sind, bleibt offen. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass es nicht um das Werk Pernhofen geht, sondern um das geplante Werk Bergern. Wir haben uns mehrmals vor Ort die Region Pernhofen angeschaut und festgestellt, dass nicht landwirtschaftliche Gerüche die Situation vor Ort prägen, sondern die typischen Produktionsgerüche aus einer Zitronensäureproduktion bzw. aus den dortigen Kläranlagen. Zum einen wird der Vergleich mit den Geruchsbelästigungen von Pernhofen in diesem Verfahren nicht zugelassen, zum anderen behauptet der SV klar und richtig, dass die zu erwartenden Gerüche, die er noch gar nicht kennt, weil sie noch gar nicht aufgetreten sind, landwirtschaftlichen Gerüchen vergleichbar sind. In der Folge hat der SV ausgeführt, dass die nach seiner Ansicht vom geplanten Werk in Bergern ausgehenden Gerüche mit landwirtschaftlichen Gerüchen vergleichbar sind und er deswegen um Verwirrungen zu vermeiden, eine Geruchsbegehung nicht für zweckmäßig hält, wobei anzuführen ist, dass wir vorgeschlagen haben, das vor in Betrieb ahme des Werkes eine Geruchsbegehung stattzufinden hat. Bei Durchführung einer Geruchsbegehung vor Inbetriebnahme kann mit einfachsten Mitteln jede Irritation abschließend mit Probanden festgestellt werden, ob die vom SV angesprochenen massiven KFZ-Gerüche, landwirtschaftlichen Gerüchen und ähnlichen tatsächlich auftreten. Wir haben gehört, dass mein Vorredner angeführt hat, dass relativ geringe landwirtschaftliche Tierhaltung stattfindet. Saisonbedingt findet ausschließlich eine Gülleaufbringung statt. Die Ausführungen des SV sind daher absolut unschlüssig und wir treten diesen entgegen. Es ist völlig verständlich, dass man vor Inbetriebnahme, welche landwirtschaftlichen Betriebe und Gerüche auftreten, wie beispielsweise die Gülledüngung oder KFZ-Betriebe oder Schweißausdünstungen vorbeifahrender Radfahrer erhebt. In der Folge stelle ich fest, welche Geruchsveränderungen, die nach Betriebnahme der Anlage durchzuführende Emissionsbegehungen zeigen sehr gut, welche Geruchsveränderungen gegenüber dem Null-Fall eingetreten sind. Es mag sein, dass ein KFZ-Betrieb, eine Kläranlage, eine Tierhaltung dazu gekommen ist, derartige

Veränderungen sind leicht zu modellieren und in Abzug zu bringen. Geht man aber davon aus, wie der SV ausgeführt hat, dass erst bei auftreten von Geruchsbeschwerden durch die Nachbarn Geruchsbegehungen seitens der angesprochenen Behörde durchgeführt werden, stellt sich die große Problematik, dass man nicht weiß, wie die Situation vorher war oder anders gesagt, stellt sich die Problematik für die Behörde, dass diese im Zuge der Begehung den tatsächlichen Konsens ermitteln muss. (Anmerkung: Immissionskonsens), was zu ungemeinen Schwierigkeiten führt. Es sei angemerkt, dass nachträgliche Auflagen nur dann vorgeschrieben werden dürfen, wenn trotz Einhaltung des Bescheides es zu unzumutbaren Belästigungen kommt. Aus unserer Sicht ist es daher unverzichtbar eine derartige Geruchsbegehung Vorinbetriebnahme durchzuführen, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass es sich um eine extrem große Anlage mit Kläranlage handelt mit 500.000 Einwohnergleichwerten handelt. Es bedarf des Hinweises, dass es sich um eine der größten Betriebsanlagen handelt, die in Österreich beantragt wurden. Die Anrainer müssen geschützt werden.

Als Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn vorliegt, sind die konkret gegebenen tatsächliche örtlichen Verhältnisse maßgeblich, sodass es präziser auf SV Grundlage zu treffender Feststellungen über die Immissionsituation vor der Inbetriebnahme des zu genehmigenden Projekts bedarf. Folglich ist zunächst jener Immissionsstand festzustellen, der den tatsächlichen Verhältnissen – noch ohne Einbeziehung des neuen Vorhabens – entspricht (VwGH 26.06.2019 Ra2017/04/0013).

Nochmals, wir gehen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit leider davon aus, dass es beim Betrieb binnen kürzester Zeit zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Der anwesende RA wird, sollte nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Verfahrens den Nachbarn der von uns geforderte rechtliche Schutz nicht geboten werden, im Zusammenwirken mit einem Prozessfinanzierer aus eigenem Antrieb diese Beweissicherungskosten (Geruchsbegehung), und auch nach Inbetriebnahme des Werkes diese Beweissicherungsmaßnahmen (Begehung), sollte sich da herausstellen, dass die von uns geforderten Maßnahmen aufgrund des GA SV zu Unrecht vom BVwG nicht vorgeschrieben worden seien, verweise ich auf die Haftung nach §1299 ABGB.

VR an SV KÜHNERT: Eine Voraberhebung würde wie aussehen?

SV KÜHNERT: Zur Methode der geforderten Geruchsbegehungen gemäß GIRL darf ich folgendes ausführen: Als ersten Schritt ist ein Beurteilungsgebiet festzulegen, dass mindestens der 30-fachen Schornsteinhöhe entspricht, wobei als kleinster Radius 600m zu

wählen ist. Dieses Beurteilungsgebiet ist in Beurteilungsflächen zu teilen, wobei es sich hier um Quadrate mit einer Seitenlänge von 250m handelt. Das Beurteilungsgebiet wird also mittels quadratischen Gitternetzes unterteilt. Der Messzeitraum soll für ein Gesamtjahr repräsentativ sein und soll in der Regel mindestens ein halbes Jahr betragen. Jeder Eckpunkt einer Beurteilungsfläche ist im Messzeitraum 26mal durch Prüferinnen oder Prüfer zu begehen, wobei diese Messungen repräsentativ auf die 24 Stunden des Tages zu verteilen sind. Aus den Ergebnissen, die an den 4 Eckpunkten einer Beurteilungsfläche ermittelt wurden, ist durch Addition die Zahl der Geruchsstunden für die Beurteilungsfläche zu bestimmen. Die für jede einzelne Begehung einzusetzenden Prüferinnen und Prüfer sind aus einem festen Pool auszuwählen, wobei über den gesamten Messzeitraum mind. 10 Prüferinnen und Prüfer annähernd gleich verteilt einzusetzen sind. Die individuelle Geruchsempfindlichkeit der Prüfer/Innen ist vorab zu testen. Angesichts der Tatsache, dass durch das Vorhaben bloß irrelevante Zusatzbelastungen prognostiziert werden, halte ich eine derart aufwändige Geruchserhebung zur Ermittlung des Ist-Zustandes aus fachlicher Sicht für weder erforderlich, noch verhältnismäßig.

Anmerkung: Ab 12:45 Uhr Frau TESCH.

BR1: Wenn man so eine Erhebung des Ist-Zustandes durchführt, was ist das Ergebnis?

SV KÜHNERT: Anzahl der Jahresgeruchsstunden. Keine Charakteristik, keine Intensität.

VR: Ich teile nun den ausgedruckten Auflagenvorschlag von SV KÜHNERT zur Durchsicht aus.

VR: Nun der SV Lärmtechnik vor der Mittagspause.

Fachbereich Lärmtechnik:

SV GRATT stellt die wesentlichen Grundlagen seines Gutachtens zusammenfassend dar.

VR: Gibt es Fragen?

RA LIST: Haben Sie unsere Stellungnahme vom 04.03. bekommen?

SV GRATT: Das war nicht Beweisthema.

VR: Das ist vom Projekt nicht umfasst.

RA LIST: Auf Grund eines abgeschlossenen Vergabeverfahrens hat die Prüfungsdauer Jungbunzlauer Austria AG die Verpflichtung eine Schifffahrtsanlage zu errichten. Diese bereits abgeschlossene Verfahren ist daher nach Ansicht der BF ggst. zu berücksichtigen, da sich div.

Auswirkungen auf die Nachbarn durch diese Anlage (Luftemissionen, Lärm, etc.) ergeben werden. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 04.03.2024 und die dort vorgelegte Beilage ./1.

HUBER-MEDEK: Die zwischen der PW und der Via Donau getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen sehen keineswegs eine Garantie für die Errichtung einer eigenen Lände am Standort vor und sind selbstverständlich auch nicht Vorfrage iSd § 38 AVG für die Erteilung der UVP-Genehmigung.

VR: Der Fachbereich Lärmtechnik wird mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

VR: Wir machen eine Pause von 30 Minuten, bis 13:40 Uhr.

Fortsetzung der Verhandlung um 13:47 Uhr.

Schreibkraft: Frau TESCH

VR: Wir widmen uns nun dem Fachbereich Abfallchemie, ich ersuche den SV EFFENBERGER um Darstellung der wesentlichen Grundlagen seines GA.

EFFENBERGER stellt die wesentlichen Grundlagen seines GA dar.

VR: Haben Sie noch eine Frage?

LIST: Es geht um den Klärschlamm und die noch ungeklärte Frage, ab wann welche Mengen von Klärschlamm verbrannt werden müssen (das ist noch in Abstimmung zwischen BMK, BMLF und BMWA). Was ist der Unterschied der Klärschlammzusammensetzung, ist das mit kommunalem Klärschlamm vergleichbar?

SV: Der wesentliche Unterschied ist die Herkunft.

LIST: Ich frage nach der chemischen Zusammensetzung.

SV EFFENBERGER: Da ich die genaue chemische Zusammensetzung des zukünftigen Klärschlammes nicht kenne, kann ich mich dazu nicht äußern. Das kann man erst nach dem Anfall kontrollieren.

LIST: Wie würden Sie diesen Klärschlamm geruchsmäßig einordnen?

SV EFFENBERGER: Das ist eine sehr subjektive Frage. Er ist sicher nicht geruchsneutral.

LIST: Wieviel Klärschlamm wird in der 1. Ausbaustufe anfallen?

SV EFFENBERGER: Rund 2.200 Tonnen pro Jahr.

LIST: Ist das ein plausibler Wert? Kennen Sie die Projektunterlagen? Mir erscheint das zu gering.

SV EFFENBERGER: Die verfahrenstechnischen Projekt- und Detailunterlagen liegen mir nicht vor, jedoch verweise ich wiederum auf das BAT-Dokument, fdm., welches als Referenzdokument dient. Hier wird eine Schlammmenge pro Tonne Produkt angeführt, die konkret mit 50 kg Trockensubstanz pro Tonne Zitronensäure beziffert wird. Unter der Voraussetzung, dass in dem zukünftigen Werk max. 50.000 Tonnen Zitronensäuremonohydrat erzeugt werden, kann man hier recht leicht die Größenordnung der Masse des anfallenden Schlammes berechnen. Das sind nämlich 2.500 Tonnen pro Jahr.

VR: Danke.

BM MELK: Zur Reinigung der Anlage: Hier wurde ausgeführt, dass mit destilliertem Wasser gereinigt wird. Wo kommt das Abwasser hin, wo wird es entsorgt?

SV EFFENBERGER: Die Reinigungstechnik entspricht nicht meinem Fachbereich.

GASS: Im Namen des Projektwerbers möchte ich einige Klarstellungen darstellen: Begriffsdefinition: Klärschlamm, versus Prozessbiomasse. Unter Klärschlamm versteht man die gebildete Biomasse aus nicht kontrollierten Zuläufen von kommunalen Abwässern. Im Gegensatz dazu wird in der Abwasserreinigungsanlage der vorgesehene Anlage nur das Prozessabwasser der Zitronensäureproduktion eingeleitet. Aus diesem Grund kann sehr genau vorhergesagt werden, wie die Zusammensetzung dieser Prozessbiomasse sein wird. Aus diesem Grund, um hier einer möglichen Zulassung als organisches Düngemittel nichts in den Weg zu stellen, werden alle humanfäkalen Abwässer separat gesammelt und über ein

eigenes Kanalsystem direkt in die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Pöchlarn eingeleitet, wofür es auch eine privatrechtliche Vereinbarung gibt. Auf Grund dessen, dass wir eine idente Anlage, wie in Bergern vorgesehen ist, derzeit in Kanada, betreiben, mit einer identen Abwasserreinigungsanlage, wo ebenfalls nur die Prozessabwässer der Zitronensäureproduktion gereinigt werden, haben wir diese Anlage als Referenzanlage für die Beurteilung der anfallenden Prozessbiomasse herangezogen. Aus heutiger Sicht ist diese Prozessbiomasse ident mit der Prozessbiomasse, welche derzeit in Pernhofen anfällt. Die technischen Unterlagen und Zusammensetzung dieser Prozessbiomasse wurde sowohl in den UVE-Unterlagen dargestellt, als auch dem technischen ASV für Verfahrenstechnik zur Beurteilung zur Verfügung gestellt. Wir sind bereit, diese Daten und Angaben nochmals zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der anfallenden Prozessbiomasse kann ich die Angaben des SV EFFENBERGER nur voll inhaltlich bestätigen, da einer fachkundigen Person auf Grund der anfallenden Abwasserfracht es sehr leicht möglich ist, die anfallende Prozessbiomassenmenge zu bestimmen.

VR: Ich will die Vorlage der genannten Unterlagen.

GASS: Die Unterlage heißt „Citrosol“.

HUBER-MEDEK: Wie wollen Sie diese Vorlage?

VR: Auf einem Datenstick erfolgt die Vorlage. Die PW verweist bezüglich des genannten Dokumentes, dass dieses zu den heute noch offenen, nicht vorgelegten Unterlagen, gehört. Es gehört zur Detailauslegungstabelle.

Dr. LIST: Auf wie viel Einwohnergleichwerte ist die Anlage in Pernhofen ausgelegt?

GASS: Das ist hier nicht Projektgegenstand.

LIST: Sie selbst haben es als Referenzanlage erwähnt. Zitat: „Aus heutiger Sicht ist diese Prozessbiomasse ident mit der Prozessbiomasse, welche derzeit in Pernhofen anfällt“, das haben Sie selbst gesagt.

GASS: Zur Klarstellung: Die Anlage in Österreich, Pernhofen, ist ein zweistufiges Verfahren. Das ist in dieser Form in Bergern nicht vorgesehen. Gleiche Vorgangsweise haben wir in Kanada. Die Aussage zu Pernhofen hat sich auf die chemische Zusammensetzung bezogen, nicht auf die Menge, weil der Mengenanfall proportional der Menge an Zitronensäureproduktion ist und damit entsprechend die Größe der Abwasserreinigungsanlage zusammenhängt.

LIST: Wie viel produzieren Sie in Pernhofen?

GASS: Pernhofen ist nicht Verfahrensgegenstand. Auf Grund der Anlagengröße in Pernhofen ist davon auszugehen, dass die Abwasserreinigungsanlage ungefähr einen dreifachen Wert der Einwohnergleichwerte darstellt.

LIST: Habe ich richtig verstanden, dass in Pernhofen 150.000 Tonnen produziert werden und damit die Anlage 1,5 Millionen Tonnen Einwohnergleichwerte hat? Das wäre die zweitgrößte Kläranlage Österreichs.

GASS: Das ist richtig.

LIST an KÜHNERT: Haben Sie sich dort die Anlage angeschaut? Er spricht von der Referenzanlage.

KÜHNERT: Ich habe die Anlage in Pernhofen im Rahmen eines behördlichen Lokalaugenscheins am 12.09.2019 besichtigt. Dabei wurden wir durch die verschiedenen Anlagenteile geführt und haben auch die Kläranlage besichtigt. Zudem habe ich die Umgebung des Werkes Pernhofen am 03.04.2019 begangen.

LIST: Wir haben mehrmals das Thema „vergleichbare Anlage in Pernhofen“ besprochen. Bis vor kurzem hat es geheißen, die Anlage in Pernhofen sei etwas ganz Anderes, als die ggst. Anlage. Nun erfahren wir, dass offensichtlich das gesamte SV-Team, mit Ausnahme von SV EDSTADLER, sich die Anlage in Pernhofen angeschaut hat. Es muss einen dienstlichen Zweck gehabt haben. Warum wurde die Anlage in Pernhofen besichtigt bzw. welchen Eindruck haben Sie gehabt?

BR1: Ich würde der Vorsitzenden RichterIn raten, die Frage nicht zuzulassen. Die Antwort lautet offensichtlich: Um sich einen Eindruck einer ähnlichen Anlage zu machen, die hinsichtlich bestimmter Parameter wohl vergleichbar ist.

SEKYRA: Die Durchführung des Lokalaugenscheines durch die UVP-Behörde ist kein Geheimnis, dass sich entsprechende Unterlagen auch im Akt befinden. Im Rahmen einer Akteneinsicht wäre das für alle Parteien ersichtlich gewesen.

VR: Der Fachbereich Abfallchemie wird mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

VR: Wir kommen zum Fachbereich Lichtimmissionen, SV DOPPLER.

SV DOPPLER stellt die wesentlichen Grundlagen seines GA dar.

LIST: Keine Frage zu den Fachbereichen Licht und Verkehr.

BM Melk: Keine Frage.

HUBER-MEDEK zur Beleuchtung der Zufahrtsstraße: Ich möchte zur vorgeschlagenen Auflage vorbringen, dass keine Beleuchtung der Zufahrtsstraße vorgesehen ist, weshalb die vorgeschlagene Auflage überflüssig ist.

SV DOPPLER: Ich musste das eingereichte Projekt beurteilen. Wenn die PW nun eine Projektsänderung vornehmen will, bräuchte ich Unterlagen.

HUBER-MEDEK: Es geht nur um die Beleuchtung der Zufahrtsstraße.

SV DOPPLER: Wenn die PW, die in dem Auflagenvorschlag zitierten 10 Straßenleuchten an der sw-Zufahrtstraße nicht zur Ausführung vorsieht, hat dies in Bezug auf die projekteigenen Lichtemissionen und davon ausgehenden Lichtimmissionen eine vorteilhafte Wirkung für Natur, Umwelt und Nachbarschaft.

Die Beurteilung, ob ein Entfall dieser Lichtquellen zulässig oder zumutbar ist, obliegt nicht alleine dem lichttechnischen SV, sondern bedarf erfahrungsgemäß der verkehrssicherheitstechnischen, arbeitssicherheitstechnischen und auch rechtlichen Beurteilung. Ich kenne die Anlage in Pernhofen überdies auch nicht.

VR: SV Verkehrstechnik bitte.

SV NUSTERER: Aus dem Fachbereich Verkehrstechnik kann dem beabsichtigten Entfall der Straßenbeleuchtung zugestimmt werden. Ich kenne die Anlage in Pernhofen nicht.

VR: Festgehalten wird, dass es keine weiteren Fragen zu den Fachbereichen Verkehrstechnik und Lichtimmissionen gibt.

VR: Die Fachbereiche Verkehrstechnik und Lichtimmissionen werden mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

SV UMGEHER stellt sein GA in wesentlichen Punkten dar.

VR: Gibt es Fragen an SV UMGEHER?

ZWICKER: Zum Weitener Hochland: Es geht um die Einschätzung, ob durch die Auflagen hinsichtlich der Fassadengestaltung des Werkes und der Begrünung, so das Werk in die Landschaft eingefügt werden kann, dass es zu keinem landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkung kommen wird. Es kommt aus meiner Sicht, trotz dieser Auflagen, zu einem landschaftsbildbeeinträchtigenden Zustand. Diesbezüglich meine Frage an SV UMGEHER: Wie lange, schätzen Sie, braucht der Grüngürtel entlang der Donau, um seine vollständige Wirkung zu entfalten?

SV UMGEHER: Die vollständige Wirkung wird meiner Meinung nach erreicht, sobald ein geschlossener, dichter, Unterwuchs vorhanden ist, sowie eine Aufwuchshöhe, die in etwa der Höhe entspricht, wie sie der landschaftspflegerischen Leitplanung zu entnehmen ist. Die Baumhöhe wird dort in etwa mit 12,5 Metern angegeben. Des Weiteren ist aus meiner Sicht, eine vollständige Wirkung der Sichtschutzmaßnahme gegeben, sobald sie die Gebäudehöhen der ersten Gebäudereihen Richtung Donau gesehen, überhöht, wobei die höchsten Gebäudehöhen der 1. Gebäudereihen, wie in den Einreichunterlagen ersichtlich ist, nicht überhöht werden. Jeglicher Zuwachs der Bäume, die über dieses Maß hinausgehen, wären hilfreich und erfreulich. Aus meiner Sicht ist es aus der Entfernung mit dem Standort am Weitener Hochland bzw. stromaufwärts bei der Ortschaft Lehen nicht ausschlaggebend, ob die Baumhöhe ein, zwei, drei oder fünf Meter höher sind, da die höchsten Gebäudehöhen auf

jeden Fall zu sehen sind. Daher habe ich meine Gestaltungsmaßnahme in Form eines Auflagenvorschlages formuliert. Dennoch sind aus meiner Sicht in Summe mittlere, bzw. vertretbare Auswirkungen zu erwarten. Alles, was darüber hinausgeht, sprich höhere Baumhöhen, oder besonders gute Einbindung in die Landwirtschaft durch architektonische Maßnahmen sind begrüßenswert und reduzieren vielleicht die mittleren Auswirkungen noch weiter.

VR: Nachgefragt gibt Dr. ZWICKER an, er sei Biologe, Schwerpunkt Ornithologie und Fledermäuse.

SV EFFENBERGER verlässt um 15:22 Uhr die Verhandlung.

VR unterbricht um 15:10 Uhr die Verhandlung bis 15:25 Uhr.

VR: Ich ersuche SV UMGEHER, sich die von LIST/GASNER vorgelegten Fotos zum Landschaftsbild im Ist-Zustand vom Weitener Hochland aus gesehen, anzusehen, wird als Beilage 8 der Verhandlungsschrift angeschlossen.

GASNER: Wie lange werden die Bäume brauchen, bis sie die vom SV Umgeher genannte Höhe erreichen?

SV UMGEHER: Zunächst in meinem GA habe ich nicht ausgeführt, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt, sondern die Beeinträchtigung im mittleren Maß liegen. Auf die Frage, wie lange die Bäume wachsen müssen, um keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben zu bedingen, kann man wohl nur mutmaßen, wie viele Jahre das sein werden, bis die Bäume Gebäude komplett verdecken. Davon wird aber in den vorliegenden GA nicht ausgegangen. Auch ich gehe nicht davon aus, dass die Bäume in wenigen Jahren die Gebäude überhöhen werden (Die höchsten Gebäude der Anlage).

VR: Nachgefragt, ob sich durch die Betrachtung der gezeigten Fotos etwas an der fachlichen Aussage von SV UMGEHER geändert hat:

SV UMGEHER: Nein. Ich war bei meinem Lokalausgang in der Ortschaft Lehen und in den Hanglagen des Henzing vor Ort. Ich konnte feststellen, dass dort neuralgische Sichtbeziehungen zum Vorhabensort bestehen. Dies wurde in meinem GA berücksichtigt.

BR1: Welche Anlagenteile sind bestimmend für Ihre Einordnung der Sichtbeziehungen vom Weitener Hochland?

SV UMGEHER: Vor allem sind die nach Norden hin gerichteten Gebäudeteile, als auch Dachflächen ausschlaggebend.

BR1: Es gibt eine Aufschüttung. Gilt das für diese auch?

SV UMGEHER: Vergleichsweise sind die Auffälligkeiten des Walles aus dem Weitener Hochland deutlich geringer, da einerseits die Höhe des Walles, als auch dessen Beschaffenheit besser in die Landschaft integriert sind. Es ist vor allem auf Grund des Bewuchses und der daraus resultierenden Farbgebung der Fall.

VR: Haben Sie noch an SV UMGEHER eine Frage?

ZWICKER: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 02.03.2024 und stelle eine Frage: Gehe ich richtig in der Annahme, dass alle Maßnahmen zusammen, dass die Grüngürtel und Gestaltungsmaßnahmen der Gebäude Voraussetzung sind, dass Sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit Blick aus dem Weitener Hochland von hoch auf mittel reduziert haben. Wenn das der Fall ist, wie viele Jahre werden vergehen, bis die Bäume jene Höhe haben, dass sie zur Reduzierung auf mittel ausreichend sind?

SV UMGEHER: Eine konkrete Jahreszahl kann ich Ihnen nicht nennen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass ein wesentlicher positiver Effekt bereits bei Pflanzung der Bäume gegeben sein wird, da diese gemäß UVP-Bescheidaufgabe als Hochstämme zu setzen sind. Ich gehe davon aus, dass diese eine Höhe von etwa 5 Metern haben. Daher ist es umso wichtiger, dass bis zum Erreichen der etwa 12,5 m hohen bewerteten Aufwuchshöhe, die nach Norden hin exponierten Gebäude, Fassaden, bestmöglich landschaftsangepasst gestaltet werden können.

VR: Haben Sie noch eine Frage?

ZWICKER: Gehe ich richtig in der Annahme, dass von einer Höhe von 5 m bis zur Höhe von 12,5 m Höhe nach meiner Einschätzung 20 Jahre brauchen werden und dass erst dann bei 12,5 m die Summe der Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, um eine Reduzierung auf Mittel zu gewährleisten.

SV UMGEHER: Das ist im Bereich der bloßen Spekulation.

VR: Ich gehe davon aus, dass das der SV angeben kann, welche Bäume gepflanzt werden.

SV UMGEHER: Wie vorhin angesprochen, geht es mir nicht darum, dass die höchsten Gebäudehöhen von Bäumen verschattet werden, sondern, dass die 1. Gebäudereihe und dort

die niedrigeren von Bäumen überragt werden und jene Gebäudeteile, die oberhalb der höchsten Baumreihe gelegen sind, durch die Fassadengestaltung berücksichtigt werden.

HUBER-MEDEK: Im behördlichen Bescheid befinden sich Auflagen, die festhalten, welche Pflanzenarten gewählt werden müssen (s. Auflagenpunkte I.6.19.2. und 6.19.3.)

LIST: Der SV hat soeben seinen eigenen Ausführungen aus dem GA auf S 39, vorletzter Absatz, widersprochen, in denen er folgendes ausführt: „Für den Teilraum sind bei bei einer Projektumsetzung demnach nicht mittlere, sondern hohe verbleibende Auswirkungen anzunehmen, welche sich erst bei voller Wirkung der geplanten Sichtschutzmaßnahmen und Berücksichtigung der zusätzlichen Auflagenvorschläge auf ein mittleres Maß reduzieren werden“. Wieso er in seinem GA den Erheblichkeitsgrad des Eingriffes von hoch auf mittel in seinem GA erst bei einer vollen Wirkung der Maßnahmen bejaht hat und nunmehr gegenteiliges ausführt.

SV UMGEHER: Ich habe das heute bei meinen ersten Ausführungen bereits erwähnt, dass die volle Wirksamkeit des Sichtschutzgürtels dann gegeben ist, wenn ein dichter Unterwuchs mit Sträuchern gegeben ist und die niedrigeren Gebäude der nördlich gelegenen Gebäudereihe von Bäumen überhöht werden. Da der Standort, auf den die Bäume gepflanzt werden sollen, rund 4 m höher gelegen sind, als die Grundkante dieser Gebäude und die zu setzenden Bäume Hochstämme sind, wird man hier bald einen positiven Effekt haben. In Kombination mit der aus meiner Sicht jedenfalls erforderlichen Fassadengestaltung ergibt sich dann in Kombination eine mittlere Eingriffserheblichkeit auf das Weitener Hochland. Ich gehe auch davon aus, dass im Teilraum Weitener Hochland höchstgelegene Punkte sehr lange bzw. möglicherweise überhaupt nie eine positive Wirkung durch diese Sichtschutzpflanzung erfahren werden, deshalb habe ich Fassaden und Dachgestaltungen vorgeschlagen, die den Eingriff höchstmöglich reduzieren sollen.

LIST: Wann ist bald?

SV UMGEHER: Es sind 2 Aspekte. Jene der Strauchpflanzungen, welche nach wenigen Vegetationsperioden, ich schätze 3-5 Jahre, wirksam werden, und jene der Baumpflanzungen, welche wahrscheinlich im ähnlichen Zeitausmaß gut wirksam sein werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im UVP-Bescheid ein entsprechendes Monitoring vorgesehen ist, welches genau diesen Pflanz- und Wirkungserfolg beobachten soll und bei Nichterreichen dieser Wirkungen zu weiteren Maßnahmen führen soll.

Meiner Erinnerung nach werden etwa 4 Baumreihen mit einer Baumhöhe von 5 m auf dem Wall mit einer Höhe von 4 m gepflanzt. Ich habe daher einen Sichtschutz von 9 m im Moment der Pflanzung der Bäume.

ZWICKER: Die Sichtschutzpflanzung wird nur im Sommer bei Belaubung wirksam sein, im Winter wird das Gebäude immer durchschauen. Stimmen Sie der Visualisierung, Abbildung 112, S 10, Stellungnahme vom 02.03.2024, zu? Gehe ich dann davon richtig aus, dass ca. Zwei Drittel der Gebäudehöhen durch die Fassadengestaltung in die Landschaft eingebettet werden?

SV UMGEHER: Alle diese Visualisierungen sind Grundlagen meines GA und haben in das Ergebnis meiner Bewertung gemündet.

HUBER-MEDEK/RANSMAYR: Zur Behauptung, die Sichtschutzpflanzung würde im Winter keine Wirkung zeigen, halte ich entgegen, dass selbstverständlich auch das Astwerk und die Stämme der Gehölze sichtverschattend wirken und darüber hinaus auch Gehölzer gewählt wurden, welche ihr Blattwerk zwar verwelken lassen, dieses aber teilweise nicht verlieren. Andere Gehölze hat der SV der 1. Instanz nicht vorgesehen.

BM MELK: Keine Fragen.

VR: Der Fachbereich „Landschaftsbild“ wird mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Vorgelegt wird von der Projektwerberin ein USB-Stick mit der Detailauslegungstabelle betreffend sämtliche Anlagentechnische und Regelmesssteuertechnischen Komponenten (wird zu OZ 152 zum Akt genommen, nicht inhaltlich in das EVA gespielt und zur blauen Mappe genommen).

DI KÜHNERT zum Fachbereich Luft & Schadstoffe: Ich habe folgende Auflage angepasst: Die Auflage lautet nunmehr:

I.6.15.12 Der Nachweis der Einhaltung der sonstigen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (Emissionskonzentrationen und Emissionsmassenströme) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Anlage und danach für die Emissionsgrenzwerte des Hauptfermenters jährlich, für die sonstigen Emissionsgrenzwerte alle 3 Jahre wiederkehrend durch Einzelmessungen messtechnisch zu erbringen. Die Messungen sind von einem für Emissionsmessungen qualifizierten Ziviltechniker oder Technischen Büro oder einer akkreditierten Prüfstelle bei jenem stationären Betriebszustand durchzuführen, in dem die höchsten Emissionen zu erwarten sind. **Dazu ist für den jeweiligen Messzeitraum von einem für Verfahrenstechnik qualifizierten Ziviltechniker oder Technischen Büro oder einer akkreditierten Prüfstelle zu bestätigen, dass die Messungen im Betrieb unter Vollaustattung mit simultanem Batch-Betrieb sämtlicher Vor- und Hauptfermenter sowie kontinuierlicher Betrieb der nachgelagerten Process Units Myzel-/Biomassetrocknung, Aufbereitung und Siebstation ebenfalls unter Vollast vorgenommen wurden. Vollast definiert sich dabei über die in den Einreichunterlagen zahlenmäßig ausgewiesenen Input/Outputströme.**

Die Staubkonzentrationen in der Abluft des Trockners und der Zentralentstaubung sind kontinuierlich zu messen. Bezüglich der Durchführungen der Messungen und Beurteilung der Messergebnisse wird hinsichtlich Staubs auf die einschlägigen Vorgaben der EMV-L und der VDI 4219 und hinsichtlich Geruchs auf die ÖNORM EN 13725 „Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktrometrie“ hingewiesen. Zu den Messergebnissen ist der Behörde ein jährlicher Messbericht eines für Emissionsmessungen qualifizierten Ziviltechnikers oder Technischen Büros oder einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen. In den Messberichten sind auch die exakten Betriebsbedingungen während der Messungen zu beschreiben.

Stellungnahmen SV Luftreinhaltung und Geruch zu Einwendungen vom 11.03.2024

1. Stellungnahme zur den Einwendungen der BI Ritter der Au u.a., alle vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH, S. 48 - 51

Die gegenständliche Stellungnahme enthält eine Aufzählung von Methoden für Emissions- und Immissionsmessungen von Gerüchen. Nicht richtig ist dabei allerdings die Feststellung, dass bei Emissionsmessungen eine Messunsicherheit von 1,6 zur berücksichtigen ist, d.h. der Messwert bei einem Emissionsgrenzwert von 500 GE/m³ nicht mehr als 313 GE/m³ betragen dürfte.

In der im Schreiben vom List RA GmbH zitierten TA Luft wird in Kap. 5.3.2.4 „Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse“ ausgeführt, dass „die in einem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung jedenfalls dann überschritten ist, wenn das Ergebnis einer

Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung übersteigt.“ Richtig ist daher, dass die Messunsicherheit nicht vom Grenzwert abzuziehen ist, sondern vom Messwert.

Die von List in Kap. 3.2 genannten Immissionswerte nach TA-Luft zur Vermeidung erheblicher Geruchsbelästigungen sind mit den Richtwerten der GIRL identisch. Diese Werte wurden in meinem Gutachten berücksichtigt.

2. Stellungnahme zum „Erledigungsentwurf zum Stand 10. März 2024“ von DI Dr. Sternad, vorgelegt von der Stadtgemeinde Melk, vertreten durch Taufner Huber Haberer Rechtsanwälte

Sämtliche vorgebrachten Punkte wurden bereits in der Beantwortung der Beweisthemen im Gutachten oder im bisherigen Verhandlungsverlauf behandelt. Es handelt sich im Wesentlichen um Wiederholungen bereits vorgebrachter Punkte.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht folgendes festzustellen:

Zu Kap. 1 Auftrag

Thema „Blackbox von Softwarepaketen“

Die verwendeten Ausbreitungsmodelle und die Herkunft der für die Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten von meteorologischen Daten wurden in der UVE offengelegt und sind mittels AUSTAL unter Verwendung der Meteodaten der Luftgüteabteilung der NÖ Landesregierung bzw. der ZAMG nachvollziehbar.

Thema „spezielle Bedingungen an der Donau“

Da die Messstelle Pöchlarn an der Donau liegt, sind die meteorologischen Daten für das Donautal repräsentativ und die Bedingungen an der Donau ausreichend erfasst. Durch die Lage an der Donau ist die Umgebung der geplanten Anlage sehr gut durchlüftet, so dass relevante Anreicherungen von Schadstoffen bei Inversionswetterlagen (wie z.B. in inneralpinen Tälern) nicht zu erwarten sind.

Zu Kap. 2.2 Ergänzungsgutachten Fachgebiet Luftreinhaltung und Geruch

Thema „Kriterien für die Bewertung von Geruchsemissionen Geruchsemission-Richtlinie-GIRL / Nähe des Radwegs und des Natura 2000 Gebietes“

Die Immissionswerte der GIRL sind nur für Gebiete anzuwenden, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Der Radweg und das Natura 2000 Gebiet sind aber als Bereiche einzustufen, in denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten.

Thema „Kriterien für die Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“

Die Emissionen von Bioaerosolen werden mit dem natürlichen Hintergrundwert begrenzt. Es ist daher mit keiner vorhabenbedingten Zusatzbelastung zu rechnen.

Thema „Grenzwerte / Bescheidaufgaben“

Die Emissionsrechenwerte stammen aus der UVE und stellen die Grundlage für die Immissionsausbreitungsrechnung und die Auswirkungsbeurteilung dar. Sie wurden daher als Grenzwerte vorgeschrieben.

Thema „Beschwerde der Stadtgemeinde Melk“

Die Themen wurden in Kap. 6.2 des Gutachtens „Luftreinhalte und Geruch“ behandelt. Es wurde erläutert, dass vom Sachverständigen nur das eingereichte Projekt zu beurteilen ist. Der Hinweis auf ein Gutachten in einer Strafsache einer Lederfabrik bezüglich Bioaerosole bringt keine neuen Erkenntnisse für das gegenständliche Vorhaben. Zu den Themen „Geruchsfreiheit des Stadtbereiches der Stadt Melk“ und „Abluftmessungen Kläranlage Pernhofen“ wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen.

Zur Stellungnahme der Projektwerberin vom 06.03.2024.

Die Projektwerberin führt zu den Auflagen hinsichtlich Emissionsbegrenzungen und Emissionsmessungen zusammengefasst aus, dass die Vorschreibung maximaler Emissionskonzentrationen und Emissionsfrachten für einzelne Punktquellen über die in den Auflagenpunkten I.6.15.5 und I.6.15.6 des angefochtenen Bescheids vorgeschriebenen Auflagen hinausgingen. Da die Geruchskonzentrationsmessung verfahrensbedingt eine hohe statistische Unsicherheit aufweise, wäre speziell bei geringen Emissionskonzentrationen ein gesicherter messtechnischer Nachweis, wie er im Auflagenpunkt I.6.15.12 vorgeschrieben wird, nicht möglich. Die in der Umweltverträglichkeitserklärung angenommenen Werte für Quellen mit niedrigen Emissionskonzentrationen wären lediglich Rechenwerte, die zur Festlegung von Grenzwerten nicht geeignet wären. Diese Begrenzung wäre für die Wahrnehmung des Schutzes der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen nicht erforderlich und im Hinblick auf die Verpflichtung zur periodischen Messung einzelner nicht relevanter Punktquellen auch völlig überschießend. Die vom nichtamtlichen Sachverständigen für Luftreinhalte vorgeschlagene Begrenzung der Geruchsemissionskonzentration für die Anlagenteile Gebäudelüftung Produktion (B1), Gebäudelüftung Sirupentladung (B8), Abluft Medienaufbereitung (B8), Abluft Zentrifugen (C7), Abluft Trockner (C8), Abluft Flüssigverladung (C9), Gebäudelüftung Mycel- und Biomasseabtrennung (E1) und Abluft Silowagenverladung (E5) solle daher nicht in die allenfalls geänderten Auflagen übernommen werden.

Dazu ist aus fachlicher Sicht folgendes festzuhalten:

Die Begrenzung der Geruchsemissionen von Anlagenteilen mit niedrigen Emissionskonzentrationen ist nicht neu; im angefochtenen Bescheid wurde eine Begrenzung von Emissionsfrachten zwar nicht für einzelne Quellen, jedoch als Summen für die verschiedenen Anlagenteile vorgeschrieben.

In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Verfahrenstechnik wurden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Bescheidauflagen I.6.15.5 und I.6.15.6 dahingehend präzisiert, dass nunmehr auch eine Begrenzung für die einzelnen Quellen sowohl hinsichtlich Emissionskonzentrationen als auch Emissionsfrachten vorgeschlagen werden. Die

Begrenzung der Summen der Emissionsfrachten bleiben gleich; daher stellen die Vorschläge zur Auflagenbänderung keine Verschärfungen dar.

Die Vorschreibung von Emissionsbegrenzungen ist jedenfalls erforderlich, da die in der UVE angenommenen Rechenwerte für die Emissionen überprüfbar sein müssen. Dies gilt auch für Quellen, für die in der UVE niedrige Emissionskonzentrationen (kleiner gleich 100 GE/m^3) angesetzt wurden. Zwar ergeben sich bei den meisten dieser Quellen nur geringe Emissionsfrachten; die Gebäudelüftung Produktion (B1) trägt aber trotz geringer Emissionskonzentration (50 GE/m^3) durch den insgesamt vergleichsweise großen Emissionsmassenstrom von $6,2 \text{ MGE/h}$ mit $16,5\%$ merkbar zur gesamten Geruchsemission des Vorhabens ($37,54 \text{ MGE/h}$) bei.

Den Ausführungen der Projektwerberin, dass eine Begrenzung der Geruchskonzentrationen im Hinblick auf die Verpflichtung zur periodischen Messung einzelner nicht relevanter Punktquellen für die Wahrnehmung des Schutzes der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen nicht erforderlich wäre, ist aus fachlicher Sicht zu widersprechen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in den Einreichunterlagen nicht nur der Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen bestätigt wurde, sondern darüber hinausgehend prognostiziert wurde, dass durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen durch Gerüche zu erwarten sind. Die in der UVE angenommenen Rechenwerte sind daher einzuhalten, da bei einer Überschreitung der Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung eine Erhebung der Vorbelastung durch Gerüche zum Ausschluss einer unzumutbaren Belästigung erforderlich wäre.

Mit ist bewusst, dass die Geruchskonzentrationsmessung bei geringen Konzentrationen eine hohe statistische Unsicherheit aufweist; dem kann aber z.B. mittels Durchführung mehrerer Messdurchgänge begegnet werden. Die Auflagenvorschläge werden daher in Abstimmung mit dem SV für Verfahrenstechnik aufrechterhalten.

HUBER-MEDEK zu der vom SV KÜHNERT vorgeschlagenen Auflage zu den Rasterbegehungen im Beschwerdefall: Im Text der Auflage sind die angesprochenen erheblichen Belästigungen auf den Betrieb der Anlage einzuschränken (2. Zeile nach Geruchsbelästigungen: „Durch den Betrieb der Anlage“, 5. Zeile nach Belästigungen: „Durch von der Anlage emittierte Gerüche“).

SV KÜHNERT wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Auflage soll nun folgendermaßen lauten:

Sollte sich aufgrund von Anrainerbeschwerden ergeben, dass erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Anlage gemäß Geruchsimmission-Richtlinie-GIRL (oder einer vergleichbaren RL nach dem Stand der Technik) nicht auszuschließen sind, sind Rasterbegehungen gemäß Geruchsimmissions-RL (GIRL) (oder einer vergleichbaren RL nach dem Stand der Technik) anzuordnen und im Falle erheblicher Belästigungen durch von der Anlage emittierte

Gerüche weitere Emissionsminderungen anzuordnen; zum Beispiel kann dies die Festlegung geringerer Emissionsgrenzwerte an den Hauptfermentern sein.

TAUFNER/Melk: Kann man diese Auflagen noch dahingehend ergänzen, wo und wann diese Messungen veröffentlicht werden?

SV KÜHNERT: In der entsprechenden Bescheidauflage ist vorgesehen, dass über die Messungen Messberichte zu erstellen sind und der Behörde vorzulegen sind. Als Behörde ist bis zum Zuständigkeitsübergang die NÖ Landesregierung, nach Zuständigkeitsübergang die BH Melk zu verstehen.

LIST: Auf Grund meiner langjährigen Berufserfahrung gehe ich davon aus, dass es bei Errichtung der Betriebsanlage zu massiven Belästigungen der Anrainer kommen wird. Ich erachte es aus unserer Sicht für unverzichtbar, dass die Feststellung des Ist-Zustandes unbedingt notwendig ist vor der Abnahmeprüfung, insbesondere angesichts der besonderen Größe und der hohen Stoffströme der Anlage. Wir werden alle möglichen rechtlichen Schritte gehen, um die Nachbarn zu schützen.

VR: Die Fachbereiche Verfahrenstechnik und Luft werden mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

VR: Wir kommen zum **Fachbereich Naturschutz:**

SV BIERINGER: Ich habe mein ergänzendes Gutachten auf USB-Stick mitgebracht (wird als Beilage./7 zur Verhandlungsschrift genommen und den Parteien ausgefolgt).

Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung meines GA samt GA-Ergänzung (der Auszug der Präsentation wurde den Parteien in Papierform ausgeteilt).

VR: Es wurde somit auf die Stellungnahme eingegangen. Gibt es noch Fragen?

ZWICKER: Ich habe die Ausführungen des SV BIERINGER zum Silberpappelauwald insofern zur Kenntnis genommen, dass seine tatsächlichen, als auch rechtlichen Ausführungen im Wesentlichen richtig sind. Aber ich postuliere dennoch eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit dieses Auwaldes und dass es im Ermessen des Landes NÖ gelegen wäre, dem zu entsprechen. Die hohe Schutzbedürftigkeit resultiert daraus, dass der Großteil des Auwaldgebietes in Österreich durch Baumaßnahmen stark beeinträchtigt ist, und daher den Auwäldern entlang von Gießgängen eine besondere Bedeutung zukommt, denn nur entlang von Gießgängen ist in einem schmalen Streifen der Wasserhaushalt eingeschränkt, einer ungespundeten und nicht abgedämmten Donau entspricht. Am Gießgang ist der Wasserhaushalt noch eingeschränkt einer natürlichen Auwaldlandschaft vergleichbar.

Das Land NÖ hat die Alpenvorlandflüsse zu einem verbundenen Schutzsystem gemacht und genau im Bereich der Landlebensräume ist im konkreten Fall die Vernetzung der Landslebenräume nicht gegeben, wäre aber durch eine Ausweisung der Gießgänge sehr wohl gegeben.

Ist es ausreichend für eine Auflage, dass diese vom SV vorgeschlagen wird und es keine Sicherheit gibt, dass diese Flächen vom PW erworben und bepflanzt werden können.

LIST:

Es wird auf die Entscheidung des VwGH vom 16.4.2004, 2001/10/0156, Punkt 15.4.3.3., verwiesen und Folgendes ausgeführt:

Die Mitgliedstaaten haben bei der Gebietsauswahl keine freie Hand. Welche Gebiete, in denen natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I vorkommen, zu melden sind, ist nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien zu bestimmen.

Erfüllt ein Gebiet aber aus fachwissenschaftlicher Sicht zweifelsfrei die von der Richtlinie vorausgesetzten Merkmale, so gehört es zum Kreis der potenziellen Schutzgebiete, auch wenn der Mitgliedstaat, aus welchen Gründen immer, von einer Meldung absieht.

Unter Schutz zu stellen sind die Landschaftsräume, die sich nach ihrer Anzahl und Fläche am ehesten zur Arterhaltung eignen. Welche Gebiete hierzu zählen, legt das Gemeinschaftsrecht nicht im Einzelnen fest. Jeder Mitgliedstaat muss das Seine zum Schutz der Lebensräume beitragen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden. Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und nach qualitativen Kriterien zu bestimmen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, Rn. 27 bis 29).

Nach der Ansicht der Beschwerdeführer erfüllt der Gießgang unter Berücksichtigung der Ausführungen von Dr. Zwicker die in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien. Das Gebiet erfüllt daher die von der Richtlinie vorausgesetzten Merkmale. Vor allem das Kriterium des Erhaltungsgrads der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und die Wiederherstellungsmöglichkeit (Anhang III, Phase 1, A lit. c) wurden von dem Sachverständigen nicht berücksichtigt. Es gehört daher zum Kreis der potenziellen Schutzgebiete, auch wenn der Mitgliedstaat, somit die Republik Österreich, aus welchen Gründen immer, von einer Meldung absieht.

ZWICKER: Dr. BIERINGER prognostiziert die Eignung der Kiebitzausgleichsfläche auf Grund einer einzigen Literatur nur von Uhl 2016. Daher meine Frage: Ist eine einzige Literaturstelle ausreichend? Binnen 3 Jahren ist kein Nachweis durch die PW gelungen.

SV BIERINGER: Die Publikationen von Uhl (es sind zwei) zitiere ich deswegen, weil sie aus langjährigen praktischen Erfahrungen mit der Förderung des Kiebitzes im Alpenvorland resultieren. Diese Erfahrungen stellen den besten fachlichen Hintergrund dafür dar, die Auswirkungen der Maßnahme am gewählten Standort zu prognostizieren. Auf Grund dieser praktischen Erfahrungen sehe ich keinen Grund für Zweifel an der Wirksamkeit. Auch sind erprobte Maßnahmen aus österreichischen Ackerbauvorkommen dieser Art, im konkreten Fall aussagekräftiger, als Untersuchungen in anderen Naturräumen, oder anderen Habitaten. Ich verfüge aber gerade zum Kiebitz über eine jahrzehntelange eigene Erfahrung, sowohl durch das Bestandsmonitoring im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel, als auch durch Monitoring in Ackerbrutgebieten des Wiener Beckens.

VR: Der Fachbereich Naturschutz wird mit Beschluss gemäß 40 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 für geschlossen erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

VR erklärt die Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung insgesamt für beendet.

VR: Hiermit wird die Verhandlung geschlossen um 18:02 Uhr.

VR: Die Verhandlungsschrift wird ausgedruckt und das Protokoll wird gesichtet.

In der Folge wird die Niederschrift den Parteien

- zur Durchsicht vorgelegt
- vorgelesen
- rückübersetzt
- Auf die Verlesung (Rückübersetzung) der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht wird verzichtet.
- Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit erhoben.
- Gegen die Niederschrift werden folgende Einwendungen erhoben:

VR weist darauf hin, dass die Verkündung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 VwGVG entfällt und erklärt die Verhandlung um 18:02 Uhr für geschlossen.

Den Parteien wird eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Ende: 18:30 Uhr

Unterschriften:

Vorsitzende Richterin	Dr. Barbara WEIß
Beisitzender Richter	Dr. Christian BAUMGARTNER
Beisitzender Richterin	Mag. Michaela RUßEGGER

Schriftführer:	Kontrollorin Erika TESCH
Sachverständige (SV1):	DI Carolin STROSS
Sachverständiger (SV2):	DI Bernd FINK
Sachverständige (SV3):	DI Ursula GRASSER
Sachverständiger (SV4):	DI Christian EFFENBERGER
Sachverständiger (SV5):	DI Martin KÜHNERT
Sachverständiger (SV6):	Ing. Wolfgang GRATT
Sachverständiger (SV7):	Ing. Andreas DOPPLER
Sachverständiger (SV8):	DI Dieter NUSTERER
Sachverständiger (SV9):	Dr. Thomas EDTSTADLER
Sachverständiger (SV10):	DI Lukas UMGEHER

Sachverständiger (SV11):	Mag. Dr. Georg BIERINGER
BFV:	DI Ute REISINGER
	Dr. Markus MÜLLSCHITZKY
	Dr. Gerhard TAUFNER
BFV	Univ.-Doz. Dr. Wolfgang LIST
	Barbara GASNER
	Dr. Egon ZWICKER
PW(V)	Dr. Katharina HUBER-MEDEK
	Dr. Josef GASS
	Dr. Peter KRÖMER

	DI Robert ZIDECK
	DI Elisabeth RANSMAYR
	DI Dr. Christian HÜBNER
	DI Markus RECHBERGER, BSc
	Jürgen VORERWINKLER
	Dr. Norbert KREUZINGER
	DI Reinhard WIMMER
	DI Peter HARLAND
	DI Alexander LENGYEL
	DI Wolfgang KOSCHUTNIG

	DI Andreas AHRTMANN
	Dr. Klaus GÖTZENDORFER
Bel. Beh.	Mag. Paul SEKYRA